



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Januar 2022, Nr. 1

Zum Jahreswechsel

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Als ich zu gleicher Zeit und an dieser Stelle im vergangenen Jahr mein Grußwort an Sie richtete, war ich voller Hoffnung, dass wir die Corona-Pandemie im Laufe des Jahres durch Impfungen jedenfalls so weit zurückdrängen könnten, dass ein normales Leben wieder möglich ist. Leider haben die Erfahrungen der vergangenen Monate gezeigt, dass wir in dem Bemühen um Verringerung von Infektionen mit dem Corona-Virus nicht nachlassen dürfen. Die Einführung der 3G-Regel am Arbeitsplatz für Beschäftigte und Bedienstete und der 2G-Regel in weiten Teilen des Einzelhandels und vor allem des Freizeitbereichs zeigen, dass wir mit dem nötigen Nachdruck, aber vor dem Hintergrund der durch Impfungen individuell verringerten Risikolage mit Augenmaß das gesellschaftliche Leben gestalten. Ich hoffe daher sehr, dass wir mit diesen Maßnahmen die vierte Welle brechen und durch die Verstärkung der Impfkampagnen zusätzliche Sicherheit schaffen können. Daher möchte ich an dieser Stelle noch einmal herzlich an alle diejenigen appellieren, die sich bislang noch nicht zu einer Impfung entschließen konnten: Lassen Sie sich bitte impfen! Je höher die Impfquote in der Bevölkerung ist, um so eher gelangen wir zur langersehnten Normalität zurück. Ich möchte Ihnen an dieser Stelle aber auch meine ganz besondere Anerkennung für Ihren fortwährenden Arbeitseinsatz und den oftmals pragmatischen Umgang mit den veränderten Arbeitsbedingungen aussprechen. Dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes haben Sie in Zeiten, in denen auch die Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstigen Einrichtungen der Justiz ihren Dienstbetrieb den besonderen Hygieneanforderungen anpassen mussten, in vorbildlicher Weise zur Geltung verholfen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen bestärkt. Die Funktionsfähigkeit unseres Rechtsstaats haben Sie durch Ihre lösungsorientierte und verantwortungsbewusste Vorgehensweise abermals unter Beweis gestellt. Auch die Geschäftsentwicklung in den vergangenen zwei Jahren zeigt, dass Sie den mit der Corona-Krise verbundenen Herausforderungen mit großem Engagement begegnet sind.

Zu allem Überfluss hat uns im Sommer des zurückliegenden Jahres eine Flutkatastrophe bislang unbekanntes Ausmaßes getroffen. In einigen Gebieten von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz hat Starkregen zu katastrophenartigen Überschwemmungen geführt. Viele Menschen haben ihr Leben verloren oder sind schwer verletzt worden, noch mehr

haben hohe Sachschäden an Häusern und weiterem Eigentum erlitten. Niemand hätte es noch im vergangenen Jahr für möglich gehalten, dass und in welchem Ausmaß die Infrastruktur an vielen Standorten der Justiz von einer Flutkatastrophe betroffen sein könnte. Die Überschwemmungen hatten dabei nie dagewesene Auswirkungen auf die Erreichbarkeit einzelner Gerichte und Staatsanwaltschaften und deren Dienstbetrieb, auf Dienststellen des ambulanten Sozialen Dienstes, auf Justizvollzugseinrichtungen und die Situation der Aus- und Fortbildung am Standort der Fachhochschule für Rechtspflege in Bad Münstereifel. Mit Hochdruck und ganz besonderem mitmenschlichem Engagement haben sich viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz in dankenswerter Weise und vielfältig helfend an der Bewältigung dieser katastrophalen Ereignisse beteiligt. Mitmenschliches Engagement und das tatkräftige Zupacken vor Ort prägen dadurch in besonderer Weise das abgelaufene Jahr 2021. Jeder Einzelnen und jedem Einzelnen von Ihnen von Herzen Dank für diesen Gemeinsinn.

Ich möchte die Gelegenheit nicht ungenutzt lassen, noch auf zwei weitere justizpolitisch bedeutsame Verbesserungen und Entwicklungen einzugehen. Die Landesregierung hat die Justiz in NRW in den letzten vier Jahren Schritt für Schritt gestärkt und in einen personell und finanziell ganz erheblich verbesserten Zustand gebracht. 3.277 neue Stellen sind in allen Dienstzweigen und Geschäftsbereichen der Justiz neu etatisiert worden. Allein im Jahr 2022 werden 704 neue Stellen hinzukommen. Die Landesregierung hat mit diesem Programm ihr zu Beginn der Legislaturperiode gegebenes Versprechen gehalten, die Stellenpläne so zu gestalten, dass übermäßige Belastungen vermieden werden. Um es am Beispiel des Justizvollzugs zu konkretisieren: Mit mehr als 1.000 neuen Planstellen und Stellen ist der Justizvollzug jetzt in vielen Bereichen deutlich besser aufgestellt als zum Beginn der Legislaturperiode. Ich verbinde dies mit der Hoffnung, dass dies auch zu einer Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs, die sich tagtäglich neuen Belastungen und Herausforderungen stellen müssen, beitragen wird.

Die Digitalisierung der Justiz schreitet ebenfalls mit hohem Tempo voran. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie viele andere professionelle Prozessbeteiligte müssen seit heute ihre Klagen, Anträge und Schriftsätze elektronisch bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Gerichtsvollziehern einreichen. Dadurch reduziert sich das zeit- und personalintensive Scannen von Schriftsätzen und Anlagen auf die Eingänge von Naturalparteien. Die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf die medienbruchfreie Weiterverarbeitung elektronischer Eingänge gut vorbereitet. Die technische Zentralisierung der Gerichte und Staatsanwaltschaften ins justizeigene Rechenzentrum ist trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie planmäßig vorangeschritten und kann im Jahr 2022 abgeschlossen werden. Dies ist die Basis dafür, dass nun schon in über der Hälfte der 226 Gerichte und Staatsanwaltschaften bereits mit der elektronischen Akte gearbeitet werden kann. Die gesamte Finanz- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen führen ihre Akten sogar bereits ausschließlich elektronisch. Wir nähern uns dem Ziel der flächendeckend verfügbaren elektronischen Akte. Viele weitere Gerichte und Staatsanwaltschaften werden noch im Jahr 2022 auf elektronische Aktenführung umstellen.

Welche immensen Vorteile die Digitalisierung mit sich bringt, konnte man bereits sehr gut gerade in der Pandemie erkennen. In diesem Zusammenhang will ich aber auch nicht verschweigen, dass wir in den zurückliegenden Monaten auch mit manchen Problemen und Störungen zu kämpfen hatten, insbesondere natürlich Sie als Anwenderinnen und Anwender vor Ort. Ich darf Ihnen versichern, dass wir alles daran setzen, die Stabilität und Leistung unserer Systeme kontinuierlich zu verbessern, so dass wir alle künftig die vielen Vorzüge einschränkungslos genießen können.

An dieser Stelle möchte ich auch noch einmal ganz besonders all den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danken, die sich beim ITD und in den Gerichten und Staatsanwaltschaften im ganzen Land tagtäglich mit Gestaltungswillen, technischem Sachverstand und Gespür für die Bedürfnisse der Praxis hochengagiert für das Gelingen dieses beispiellosen Projekts einsetzen.

Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2022.

Peter Biesenbach MdL

Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften im Land Nordrhein-Westfalen in Bußgeldverfahren.....	4
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen.....	7
Ordnung der Laufbahn der Oberlehrer an den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.....	7
Dienstordnung für Notarinnen und Notare.....	7
Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen.....	23
Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).....	35

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen.....	40
--	----

Personalnachrichten	41
----------------------------------	----

Ausschreibungen	47
------------------------------	----

Allgemeine Verfügungen

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften im Land Nordrhein-Westfalen in Bußgeldverfahren

AV d. JM vom 3. Dezember 2021 (1510-IT.1/E-Akte nach StPO und OWiG) - JMBl. NRW. S. 4 -

I.

Die AV d. JM vom 23. Juni 2021 (1510-IT.1/E-Akte nach StPO und OWiG) - JMBl. NRW. S. 237 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 14. Oktober 2021 (1510-IT.1/E-Akte nach StPO und OWiG) - JMBl. NRW. S. 378 - wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neu gefasst:

A. Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf:

Staatsanwaltschaft	Abteilung/ Dezernat	Verfahren	Datum
Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf	3 / 106 3 / 107 3 / 510	Alle Bußgeldverfahren, die der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf von den Staatsanwaltschaften Duisburg und Wuppertal in elektronischer Form übersandt werden.	01.11.2021

Staatsanwaltschaft Duisburg	1a / 316 4 / 344 7 / 378 7 / 379	Alle Verkehrsordnungs- widrigkeitsverfahren, die der Staatsanwaltschaft Duisburg von der Stadt Oberhausen in elektronischer Form übersandt werden.	13.09.2021
Staatsanwaltschaft Wuppertal	643 743	Alle Bußgeldverfahren, die der Staatsanwaltschaft Wuppertal von der Stadt Wuppertal in elektronischer Form übersandt werden.	01.07.2021

B. Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm:

Staatsanwaltschaft	Abteilung/ Dezernat	Verfahren	Datum
--------------------	------------------------	-----------	-------

C. Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Köln:

Staatsanwaltschaft	Abteilung/ Dezernat	Verfahren	Datum
Generalstaatsanwaltschaft Köln	III / 83 III / 301 III / 302 III / 303 III / 304 III / 305 III / 306 III / 307 III / 308 III / 309	Alle Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren.	20.09.2021
Staatsanwaltschaft Aachen	597 598 599	Alle Bußgeldverfahren, die der Staatsanwaltschaft Aachen von der Städteregion Aachen sowie den Städten Eschweiler und Stolberg in ausschließlich elektronischer Form übersandt werden.	01.07.2021
	169	Alle Bußgeldverfahren, die vom Kreis Düren ausschließ- lich elektronisch übersandt werden.	04.10.2021
Staatsanwaltschaft Bonn	I / 115 I / 116 I / 117	Alle Bußgeldverfahren, ein- schließlich Vollstreckung von Erzwingungshafthsachen, die der Staatsanwaltschaft Bonn vom Kreis Euskirchen in aus- schließlich elektronischer Form übersandt werden.	20.09.2021

D. Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf:

Gericht	Abteilungen/ Spruchkörper	Verfahren	Datum
Oberlandesgericht Düsseldorf	3. und 4. Senat für Bußgeldsachen	Alle Bußgeldverfahren, die dem Oberlandesgericht Düsseldorf von der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf mit elektronisch geführter Akte übersandt werden.	01.01.2022
Amtsgericht Oberhausen	221 223 224 226 229	Alle Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren.	13.09.2021
Amtsgericht Wuppertal	Alle Abteilungen, in denen Bußgeldverfahren gegen Erwachsene bearbeitet werden.	Alle Bußgeldverfahren gegen Erwachsene, die dem Amtsgericht Wuppertal von der Staatsanwaltschaft Wuppertal mit elektronisch geführter Akte übersandt werden.	01.07.2021

E. Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm:

Gericht	Abteilungen/ Spruchkörper	Verfahren	Datum
---------	------------------------------	-----------	-------

F. Bezirk des Oberlandesgerichts Köln:

Gericht	Abteilungen/ Spruchkörper	Verfahren	Datum
Oberlandesgericht Köln	1. Strafsenat	Alle Bußgeldverfahren, die dem Oberlandesgericht Köln von der Generalstaatsanwaltschaft Köln mit elektronisch geführter Akte übersandt werden.	20.09.2021
Amtsgericht Düren	11E	Alle Bußgeldverfahren, die dem Amtsgericht Düren von der Staatsanwaltschaft Aachen mit elektronisch geführter Akte übersandt werden.	04.10.2021
Amtsgericht Eschweiler	37E 38E 38aE 39E	Alle Bußgeldverfahren, die dem Amtsgericht Eschweiler von der Staatsanwaltschaft Aachen mit elektronisch geführter Akte übersandt werden.	01.07.2021
Amtsgericht Euskirchen	201 202 203 204 205	Alle Bußgeldverfahren, die dem Amtsgericht Euskirchen von der Staatsanwaltschaft Bonn mit elektronisch geführter Akte oder vom Kreis Euskirchen in ausschließlich elektronischer Form übersandt werden.	01.02.2022

II.
Diese AV tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
im Land Nordrhein-Westfalen**

**AV d. JM vom 10. Dezember 2021 (1510 - IT. 1 /E-Akte in SG)
- JMBl. NRW. S. 7 -**

I.

Die AV d. JM vom 29. April 2021 (1510-IT.1/E-Akte in SG) - JMBl. NRW. S. 206 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 25. Oktober 2021 (1510-IT.1/E-Akte in SG) - JMBl. NRW. S. 391, wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer I wird wie folgt neu gefasst:

Gericht	Verfahren	Datum
Sozialgericht Düsseldorf	Verfahren der Kammern 1, 10, 20, 22, 24 und 44	01.06.2021
	Verfahren der Kammern 11, 15, 21, 35, 46 und 50	01.11.2021
	Verfahren der Kammern 2, 6, 7, 8, 14, 18, 23, 27, 28, 30, 42, 45, 47 und 48	01.01.2022

II.

Diese AV tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Ordnung der Laufbahn der Oberlehrer an den Justizvollzugsanstalten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**AV d. JM vom 13. Dezember 2021 (2005 - IV. 16)
- JMBl. NRW S. 7 -**

1

Aufhebung

Die AV d. JM vom 21. Januar 1985 (2005 - I B. 64) - JMBl. NW S. 53 - wird aufgehoben.

2

In-Kraft-Treten

Diese AV tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dienstordnung für Notarinnen und Notare

**AV d. JM vom 14. Dezember 2021 (3830- Z. 54)
- JMBl. NRW S. 7 -**

I.

Die nachstehende, unter den Landesjustizverwaltungen abgestimmte Neufassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare wird hiermit bekannt gegeben:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Amtsführung im Allgemeinen

- § 1 Amtliche Unterschrift
- § 2 Amtssiegel
- § 3 Amtsschild, Namensschild

- § 4 Verpflichtung der Beschäftigten sowie der Dienstleisterinnen und Dienstleister
- § 5 Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung
- § 6 Einhaltung von Mitwirkungsverboten
- § 7 Übersicht über Urkundsgeschäfte

Abschnitt 2
Ergänzende Regelungen für Erbverträge

- § 8 Erbverträge

Abschnitt 3
Ergänzende Regelungen für Verwahrungsgeschäfte

- § 9 Übersicht über Verwahrungsgeschäfte
- § 10 Durchführung der Verwahrungsgeschäfte

Abschnitt 4
Ergänzende Regelungen für Softwareprodukte zur Führung von Akten und Verzeichnissen

- § 11 Software-Herstellerbescheinigungen

Abschnitt 5
Herstellung der notariellen Urkunden und Dokumente

- § 12 Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften
- § 13 Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form
- § 14 Heften und Siegeln von Urkunden

Abschnitt 6
Prüfung der Amtsführung

- § 15 Verfahren
- § 16 An die Aufsichtsbehörde zu übermittelnde Dokumente
- § 17 Zugang der Aufsichtsbehörde zu den Akten und Verzeichnissen der Notarin oder des Notars
- § 18 Gegenstand der regelmäßigen Prüfung

Abschnitt 7
Notariatsverwaltung und Notarvertretung

- § 19 Notariatsverwaltung und Notarvertretung

Abschnitt 8
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 20 Übergangsvorschriften

Abschnitt 1
Amtsführung im Allgemeinen

§ 1
Amtliche Unterschrift

Die Notarin oder der Notar hat die Unterschrift, die sie oder er bei Amtshandlungen anwendet, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen. Die Unterschrift kann in der Regel auf den Nachnamen beschränkt werden. Bei der Unterschrift soll die Amtsbezeichnung angegeben werden.

§ 2
Amtssiegel

(1) Die Notarin oder der Notar führt ein Amtssiegel als Farbdruksiegel und als Prägesiegel in

Form der Siegelpresse oder des Petschafts für Lacksiegel nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften. Die Umschrift enthält den Namen der Notarin oder des Notars nebst den Worten „Notarin in... (Ort)“ oder „Notar in... (Ort)“. Bestehen der Name, die Amtsbezeichnung und die Ortsangabe zusammen aus mehr als 30 Schreibstellen einschließlich der Leerzeichen, können unwesentliche Bestandteile weggelassen werden.

(2) Ein Abdruck eines jeden Siegels ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen.

(3) Die Notarin oder der Notar hat dafür zu sorgen, dass die Amtssiegel nicht missbraucht werden können.

§ 3

Amtsschild, Namensschild

(1) Die Notarin oder der Notar ist berechtigt, am Eingang zu der Geschäftsstelle und an dem Gebäude, in dem sich die Geschäftsstelle befindet, ein Amtsschild oder, sofern es die besonderen örtlichen Verhältnisse gebieten, Amtsschilder anzubringen. Amtsschilder enthalten das Landeswappen und die Amtsbezeichnung „Notarin“ oder „Notar“. Bei einer Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung können je nach Art der Verbindung die Amtsbezeichnungen im Plural geführt oder beide Amtsbezeichnungen aufgenommen werden.

(2) Die Notarin oder der Notar kann auch Namensschilder anbringen. Ist kein Amtsschild angebracht, so muss durch ein Namensschild auf die Geschäftsstelle hingewiesen werden. Auf dem Namensschild an der Geschäftsstelle kann das Landeswappen geführt werden, wenn der Bezug zu dem Notaramt und zu der dieses Amt ausübenden Person auch bei mehreren Berufsangaben deutlich wird.

§ 4

Verpflichtung der Beschäftigten sowie der Dienstleisterinnen und Dienstleister

Die Verpflichtung nach den §§ 26 oder 26a BNotO hat auch zu erfolgen, wenn zwischen denselben Personen bereits früher ein Beschäftigungs- oder ein sonstiges Vertragsverhältnis bestanden hat oder Beschäftigte oder Dienstleisterinnen oder Dienstleister einer anderen Notarin oder eines anderen Notars übernommen worden sind.

§ 5

Bezeichnung der Beteiligten bei der Beurkundung

(1) Bei der Bezeichnung natürlicher Personen sind der Vorname oder die Vornamen, der Familienname, das Geburtsdatum, der Wohnort und die Anschrift anzugeben. Weicht der zur Zeit der Beurkundung geführte Familienname von dem Geburtsnamen ab, ist auch der Geburtsname anzugeben. Von der Angabe der Anschrift ist abzusehen, wenn dies in besonders gelagerten Ausnahmefällen zum Schutz gefährdeter Beteiligter oder ihrer Haushaltsangehörigen erforderlich ist. In Vertretungsfällen kann anstelle des Wohnortes und der Anschrift angegeben werden:

1. bei Vertreterinnen und Vertretern von juristischen Personen des öffentlichen und des Privatrechts die Dienst- oder Geschäftsanschrift der vertretenen Person;
2. bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Notarin oder des Notars die Anschrift der Geschäftsstelle der Notarin oder des Notars.

(2) Bei der Bezeichnung Beteiligter, die keine natürlichen Personen sind, sind der Name oder die Firma, die Rechtsform, eine Dienst- oder Geschäftsanschrift und gegebenenfalls ein davon abweichender Sitz anzugeben. Sind Beteiligte in einem Register eingetragen, sind auch die registerführende Stelle und die Registernummer aufzunehmen.

§ 6

Einhaltung von Mitwirkungsverboten

(1) Die Vorkehrungen zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 erste Alternative, Absatz 2 BeurkG genügen § 28 BNotO und den Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Notarkammer nach § 67 Absatz 2 Satz 3 Nummer 6 BNotO, wenn sie zumindest die Identität der Personen,

1. für welche die Notarin oder der Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeurkG außerhalb ihrer oder seiner Amtstätigkeit bereits tätig war oder ist und
2. welche die Notarin oder den Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeurkG bevollmächtigt haben,

zweifelsfrei erkennen lassen und den Gegenstand der Tätigkeit in ausreichend kennzeichnender Weise angeben. Die Angaben müssen einen Abgleich mit dem Urkundenverzeichnis und der Übersicht nach § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 im Hinblick auf die Einhaltung der Mitwirkungsverbote ermöglichen. Soweit die Notarin oder der Notar Vorkehrungen, die diese Voraussetzungen erfüllen, zur Einhaltung anderer gesetzlicher Regelungen trifft, sind zusätzliche Vorkehrungen nicht erforderlich.

(2) Die Vorkehrungen zur Einhaltung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Mitwirkungsverbote genügen § 28 BNotO und den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 1 auch, wenn

1. ein System zur Konflikterkennung es ermöglicht, vor Übernahme eines Amtsgeschäfts verlässlich festzustellen, ob

a) die Notarin oder der Notar oder eine Person im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BeurkG

aa) außerhalb ihrer oder seiner Amtstätigkeit bereits für Beteiligte tätig war oder ist oder

bb) von Beteiligten bevollmächtigt wurde, sowie

b) sich die Tätigkeit oder Bevollmächtigung auf dieselbe Angelegenheit bezog oder bezieht, und

2. das Ergebnis der Prüfungen in der zu dem Amtsgeschäft geführten Nebenakte festgehalten wird.

Die Notarin oder der Notar hat durch eine Bescheinigung der Herstellerin oder des Herstellers des Systems zur Konflikterkennung zu belegen, dass das System zur Prüfung der in Satz 1 Nummer 1 genannten Voraussetzungen geeignet ist. Bei einem Wechsel des Systems oder des Anbieters hat die Notarin oder der Notar die weitere Verwendbarkeit der vorhandenen Dokumente sicherzustellen. Der Aufsichtsbehörde ist auf Anforderung im Einzelfall Einblick in die Gesamtheit der vom System zur Prüfung herangezogenen Informationen zu gewähren.

§ 7

Übersicht über Urkundsgeschäfte

(1) Die Notarin oder der Notar hat nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres eine Übersicht über Urkundsgeschäfte nach dem Muster 1 aufzustellen und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts sowie der Notarkammer bis zum 31. Januar zu übermitteln (§ 16).

(2) Bei der Aufstellung der Übersicht ist zu beachten:

1. Es sind alle in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse sowie die Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen; jede Urkunde ist nur einmal zu zählen.

2. Unter Nummer 1 sind alle in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse aufzunehmen.

3. Unter Nummer 1 Buchstabe a sind alle Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen aufzunehmen, wobei in Beglaubigungen mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs und ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs aufzugliedern ist; Urkundenentwürfe sind nur dann aufzunehmen, wenn die Notarin oder der Notar Unterschriften oder Handzeichen darunter beglaubigt hat.

4. Unter Nummer 1 Buchstabe b sind alle Verfügungen von Todes wegen aufzunehmen.

5. Unter Nummer 1 Buchstabe c sind alle vom Gericht überwiesenen Vermittlungen von Auseinandersetzungen (förmliche Vermittlungsverfahren) und die in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV) aufzunehmen.

6. Unter Nummer 1 Buchstabe d sind sonstige Beurkundungen und Beschlüsse aufzunehmen; hierunter fällt auch die Beurkundung eines Auseinandersetzungsvertrages, dem kein förmliches Verfahren vorausgegangen ist.

7. Unter Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa sind alle in den sonstigen Beurkundungen und Beschlüssen enthaltenen Anträge auf Erteilung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses aufzunehmen.

8. Unter Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb sind alle in den sonstigen Beurkundungen und Beschlüssen enthaltenen Aufassungserklärungen aufzunehmen, die in einer vom Rechtsgrund getrennten Urkunde beurkundet wurden.

9. Sofern die Landesjustizverwaltung dies entsprechend bekanntgemacht hat, sind unter Nummer 1 Buchstabe d in einem weiteren Doppelbuchstaben cc alle in den sonstigen Beurkundungen und Beschlüssen enthaltenen Bescheinigungen der Notarin oder des Notars aufzunehmen.

10. Unter Nummer 2 sind Wechsel- und Scheckproteste aufzunehmen.

(3) Ist eine Notarin oder ein Notar im Laufe des Jahres ausgeschieden oder ist der Amtssitz verlegt

worden, so ist die Übersicht der Geschäfte von der Stelle (Notariatsverwalterin oder Notariatsverwalter, Notarkammer, Notarin oder Notar) aufzustellen, welche die Akten und Verzeichnisse in Verwahrung genommen hat. Für Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter ist die Übersicht besonders aufzustellen; Satz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 2 Ergänzende Regelungen für Erbverträge

§ 8 Erbverträge

Die Notarin oder der Notar sieht jährlich bis zum 15. Februar das Urkundenverzeichnis und, soweit vorhanden, das Erbvertragsverzeichnis oder die Erbvertragskartei nach in notarieller Verwahrung befindlichen Erbverträgen durch, die innerhalb des letzten Kalenderjahres der Ermittlungspflicht nach § 351 FamFG unterlagen, und bestätigt die Durchsicht und deren Ergebnis durch einen von ihr oder ihm zu unterzeichnenden Vermerk. Für Erbverträge, bei denen eine Ablieferung noch nicht veranlasst war, ist das Verfahren nach § 351 FamFG alle fünf Jahre zu wiederholen; dies gilt nicht für solche Erbverträge, bei denen sich die Verwahrstelle davon überzeugt hat, dass die Verwahrungangaben im Zentralen Testamentsregister zutreffen. Eine Ablieferung teilt die Notarin oder der Notar der Registerbehörde elektronisch (§ 9 ZTRV) mit, wenn zu dem Erbvertrag Verwahrungangaben im Zentralen Testamentsregister registriert sind.

Abschnitt 3 Ergänzende Regelungen für Verwahrungsgeschäfte

§ 9 Übersicht über Verwahrungsgeschäfte

(1) Die Notarin oder der Notar hat nach Abschluss eines jeden Kalenderjahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts bis zum 31. Januar eine Übersicht über den Stand ihrer oder seiner Verwahrungsgeschäfte nach dem Muster 2 zu übermitteln (§ 16).

(2) In der Übersicht sind anzugeben:

1. in Abschnitt I die Geldverwahrungen;
2. in Abschnitt I Nummer 1 der Gesamtbestand der am Jahresschluss verwahrten Geldbeträge, wie er sich aus den Kontoauszügen ergibt;
3. in Abschnitt I Nummer 2 der Gesamtbestand der am Jahresschluss verwahrten Geldbeträge, wie er sich aus dem Verwahrungsverzeichnis ergibt;
4. in Abschnitt I Nummer 3 der Bestand der am Jahresschluss verwahrten Geldbeträge, nach den einzelnen Massen gegliedert;
5. in Abschnitt II der Bestand der am Jahresschluss bestehenden Sachverwahrungen, nach Massen gegliedert;
6. in Abschnitt III der Bestand der am Jahresschluss bestehenden Zahlungsmittelverwahrungen, nach Massen gegliedert.

In Abschnitt I Nummer 3 und in den Abschnitten II und III ist in der Spalte „Bemerkung/letzte Eintragung“ die Art der Verwahrung genau anzugeben (Bezeichnung des Kreditinstituts, Nummer des Anderkontos, Datum der letzten Eintragung im Verwahrungsverzeichnis).

(3) Die Notarin oder der Notar hat auf der Übersicht zu versichern, dass diese vollständig und richtig ist und dass die aufgeführten Geldbeträge mit den Guthaben übereinstimmen, die in den Kontoauszügen oder elektronischen Umsatzmitteilungen der Kreditinstitute, in den Sparbüchern oder auf den Schecks angegeben sind.

(4) Sind am Jahresschluss keine Wertgegenstände in Verwahrung, so erstattet die Notarin oder der Notar Fehlanzeige.

(5) Wird eine Notarin oder ein Notar nicht nur vorübergehend für die Verwahrung bereits bestehender Verwahrungsmassen zuständig, so hat sie oder er innerhalb von vier Wochen nach Erlangung der Zuständigkeit ebenfalls eine Übersicht nach Absatz 1 oder eine Fehlanzeige nach Absatz 4 zu übermitteln. Eine Übersicht ist mit den Wertstellungen vom Tag der Erlangung der Verwahrungszuständigkeit zu erstellen.

§ 10

Durchführung der Verwahrungsgeschäfte

(1) Werden Wertpapiere und Kostbarkeiten verwahrt (§ 62 BeurkG), so ist die Massenummer auf dem Verwahrungsgut oder auf Hüllen und Ähnlichem anzugeben.

(2) Notaranderkonten (§ 58 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 BeurkG) müssen entsprechend den von der Generalversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen Bedingungen eingerichtet und geführt werden.

(3) Werden Notaranderkonten mittels Datenfernübertragung geführt (elektronische Notaranderkontenführung), müssen diese entsprechend den von der Generalversammlung der Bundesnotarkammer beschlossenen ergänzenden Sonderbedingungen für die elektronische Notaranderkontenführung eingerichtet und geführt werden. Diese ergänzenden Sonderbedingungen müssen angemessene Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Datenübermittlung zwischen der Notarin oder dem Notar und dem Kreditinstitut vorsehen und dabei die zulässigen Sicherheitsverfahren zur Autorisierung des Zahlungsvorgangs nennen.

(4) Die Ausgaben müssen durch Belege nachgewiesen werden. Eigenbelege der Notarin oder des Notars einschließlich nicht bestätigter Durchschriften des Überweisungsträgers sind auch in Verbindung mit sonstigen Nachweisen nicht ausreichend. Bei Ausgaben durch Überweisung von einem Notaranderkonto ist die in Schriftform oder in elektronischer Form zu erteilende Bestätigung des beauftragten Kreditinstituts erforderlich, dass es den Überweisungsauftrag jedenfalls in seinem Geschäftsbereich ausgeführt hat (Ausführungsbestätigung); die Ausführungsbestätigung muss allein oder bei Verbindung mit anderen Belegen den Inhalt des Überweisungsauftrages vollständig erkennen lassen. Satz 3 gilt nicht, wenn das beauftragte Kreditinstitut vor erstmaliger Einrichtung eines elektronisch geführten Notaranderkontos in Schriftform oder in elektronischer Form und unwiderruflich erklärt hat, dass es mit jeder elektronischen Bereitstellung der Umsatzdaten über die Ausführung einer Überweisung gleichzeitig bestätigt, den Überweisungsauftrag mit den in den Umsatzdaten enthaltenen Informationen in seinem Geschäftsbereich ausgeführt zu haben. Hinsichtlich der Belege bei Auszahlungen in bar oder mittels Bar- oder Verrechnungsschecks wird auf § 58 Absatz 3 Satz 6 BeurkG hingewiesen.

(5) Ist ein Verwahrungsgeschäft abgeschlossen (§ 22 Nummer 6 NotAktVV), ist den Auftraggeberinnen und Auftraggebern eine Abrechnung über die Abwicklung des jeweils erteilten Auftrags zu erteilen. Beim Vollzug von Grundstückskaufverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften muss den beteiligten Kreditinstituten nur auf Verlangen eine Abrechnung erteilt werden.

Abschnitt 4

Ergänzende Regelungen für Softwareprodukte zur Führung von Akten und Verzeichnissen

§ 11

Software-Herstellerbescheinigungen

(1) Werden die Nebenakten elektronisch geführt, ist durch eine Bescheinigung der Herstellerin oder des Herstellers der eingesetzten Software zu belegen, dass die nach § 43 Absatz 1 NotAktVV erforderlichen Voraussetzungen eingehalten sind und die Möglichkeit zur Herstellung eines Repräsentats nach § 43 Absatz 2 NotAktVV jederzeit gegeben ist.

(2) Wird die Führung des Urkundenverzeichnisses, des Verwahrungsverzeichnisses oder der elektronischen Urkundensammlung durch eine nicht von der Bundesnotarkammer oder in deren Auftrag bereitgestellte Software unterstützt, ist durch eine Bescheinigung der Herstellerin oder des Herstellers der eingesetzten Software zu belegen, dass nur die von der Bundesnotarkammer zur Datenübernahme bereitgestellten Schnittstellen verwendet werden und deren Anbindung entsprechend den Vorgaben der Bundesnotarkammer umgesetzt ist.

Abschnitt 5

Herstellung der notariellen Urkunden und Dokumente

§ 12

Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften

(1) Bei der Herstellung der Urschriften, Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften von Papierurkunden ist festes weißes oder gelbliches Papier zu verwenden, das den Anforderungen nach DIN EN ISO 9706 entspricht. Es dürfen ferner nur verwendet werden:

1. blaue oder schwarze Tinte und Farbbänder, sofern sie handelsüblich als urkunden- oder doku-

mentenecht bezeichnet sind,

2. blaue oder schwarze Schreibstifte, sofern Minen benutzt werden, die eine Herkunftsbezeichnung und eine Aufschrift tragen, die auf die ISO 12757-2 (Pasten-Kugelschreiber), ISO 14145-2 (Tinten-Roller) oder ISO 27668-2 (Gel-Roller) hinweist,

3. in klassischen Verfahren und in schwarzer oder dunkelblauer Druckfarbe hergestellte Drucke des Buch- und Offsetdruckverfahrens,

4. in anderen (zum Beispiel elektrografischen oder elektrofotografischen) Verfahren hergestellte Drucke oder Kopien, sofern die zur Herstellung benutzte Anlage (zum Beispiel Kopiergeräte, Laserdrucker, Tintenstrahldrucker) nach einem Prüfzeugnis der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in Heidenau zur Herstellung von Urschriften von Urkunden geeignet ist, und soweit Tinten- oder Tonerzubehör verwendet wird, das im Prüfzeugnis aufgeführt ist,

5. Formblätter, die in den genannten Druck- oder Kopierverfahren hergestellt worden sind.

(2) Bei Unterschriftsbeglaubigungen, für Abschlussvermerke in Niederschriften, für Vermerke über die Beglaubigung von Abschriften sowie für Ausfertigungsvermerke ist der Gebrauch von Stempeln unter Verwendung von schwarzer oder dunkelblauer Stempelfarbe zulässig, die den Prüfanforderungen in Anlehnung an ISO 12757-2 oder ISO 14145-2 entspricht.

(3) Vordrucke, die der Notarin oder dem Notar von Beteiligten zur Verfügung gestellt werden, müssen den Anforderungen der NotAktVV und dieser Dienstordnung an die Herstellung von Urschriften genügen. Insbesondere dürfen sie keine auf Urheberinnen oder Urheber des Vordrucks hinweisenden individuellen Gestaltungsmerkmale (Namensschriftzug, Firmenlogo, Signet, Fußzeile mit Firmendaten und Ähnliches) aufweisen. Urheberinnen oder Urheber sollen am Rand des Vordruckes angegeben werden. Dies gilt nicht bei Beglaubigungen ohne Entwurf.

§ 13

Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form

Die Notarin oder der Notar hat zu belegen, dass bei der Übertragung der Papierdokumente in die elektronische Form zur Einstellung in das Elektronische Urkundenarchiv geeignete Vorkehrungen im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 BeurkG getroffen werden. Soll durch Verwendung der Muster-Verfahrensdokumentation der Bundesnotarkammer nachgewiesen werden, dass geeignete Vorkehrungen nach dem Stand der Technik im Sinne des § 56 Absatz 1 Satz 1 BeurkG getroffen wurden, muss die Notarin oder der Notar durch eine Bescheinigung der Herstellerin oder des Herstellers belegen, dass die eingesetzte Hard- und Software den im Rahmen der Muster-Verfahrensdokumentation gestellten Anforderungen genügt.

§ 14

Heften und Siegeln von Urkunden

(1) Beim Heften von Urkunden (§ 44 BeurkG) sollen Heftfäden in Landesfarben verwendet werden.

(2) Unterlagen, die der Urkunde nur beigelegt und mit dieser verwahrt werden, aber nicht nach § 44 BeurkG verbunden werden müssen, können auch angeklebt werden. Mit Urkunden, die in Papierform nicht länger als 30 Jahre aufbewahrt werden müssen, können Unterlagen im Sinne des Satzes 1 auch durch Heftklammern verbunden werden. Unterlagen im Sinne des Satzes 1 können in die Ausfertigungen und Abschriften der Haupturkunde aufgenommen werden.

(3) Siegel müssen dauerhaft mit dem Papier oder mit dem Papier und der Schnur verbunden sein und den Abdruck oder die Prägung deutlich erkennen lassen. Eine Entfernung des Siegels ohne sichtbare Spuren der Zerstörung darf nicht möglich sein. Bei herkömmlichen Siegeln (Farbdrucksiegel, Prägesiegel in Lack oder unter Verwendung einer Mehloblate) ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Satz 1 und 2 erfüllt sind. Neue Siegelungstechniken dürfen verwendet werden, sofern sie nach einem Prüfzeugnis der PTS in Heidenau die Anforderungen erfüllen. Die Verwendung eines lediglich drucktechnisch erzeugten Siegels ist unzulässig.

Abschnitt 6 Prüfung der Amtsführung

§ 15

Verfahren

(1) Die regelmäßige Prüfung der Amtsführung der Notarin oder des Notars (§ 93 Absatz 1 Satz 1 BNotO) erfolgt in der Regel in Abständen von vier Jahren.

(2) Die Prüfung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (§ 92 Absatz 1

Nummer 1 BNotO) oder von ihr oder ihm mit der Prüfung beauftragten Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit durchgeführt. Nach Maßgabe des § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 BNotO können auch Notarinnen und Notare sowie Beamtinnen und Beamten der Justizverwaltung hinzu- oder herangezogen werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann eine Richterin, einen Richter oder mehrere Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit bestellen, die im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte die Notarinnen und Notare im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk prüfen.

(3) Prüfungsbeauftragte, hinzugezogene Notarinnen und Notare sowie herangezogene Justizbeamtinnen und -beamte berichten der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts über das Ergebnis der Prüfung. Soweit der Bericht Beanstandungen enthält, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die erforderlichen Anordnungen.

§ 16

An die Aufsichtsbehörden zu übermittelnde Dokumente

(1) Die Notarin oder der Notar hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts turnusmäßig insbesondere folgende Dokumente zu übermitteln:

1. die jährliche Übersicht über Urkundsgeschäfte (§ 7);
2. die jährliche Übersicht über Verwahrungsgeschäfte oder die Fehlanzeige (§ 9 Absatz 1 und 4);
3. gegebenenfalls die vierteljährliche Übersicht über die ständige Vertretung (§ 19 Absatz 5 Satz 1).

(2) Die Notarin oder der Notar hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts anlassbezogen insbesondere folgende Dokumente zu übermitteln:

1. die Übersicht über Verwahrungsgeschäfte bei Erlangung einer Verwahrungszuständigkeit (§ 9 Absatz 5);
2. die Anzeige über die vorzeitige Beendigung der Vertretung (§ 19 Absatz 5 Satz 2).

(3) Die Übermittlung bedarf der Schriftform. Diese kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde durch die elektronische Form ersetzt werden. Ist ein Muster zu verwenden, darf dieses im Format (zum Beispiel Hoch- oder Querformat, Breite der Spalten) geändert werden. Abweichungen von der inhaltlichen Gestaltung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17

Zugang der Aufsichtsbehörde zu den Akten und Verzeichnissen der Notarin oder des Notars

(1) Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde sämtliche der Prüfung unterliegenden Akten und Verzeichnisse zur Durchsicht in der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Insbesondere ist der Aufsichtsbehörde für die Dauer der Prüfung von einem Computer in der Geschäftsstelle aus ein uneingeschränkter Lesezugriff auf sämtliche Dateien einzuräumen, zu denen sie nach pflichtgemäßem Ermessen Zugang verlangt. Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde die hierfür erforderliche technische Ausstattung zur Verfügung zu stellen und ihr die erforderlichen Hilfestellungen zu geben. Ein unmittelbarer Zugang von einem externen Arbeitsplatz der mit der Prüfung beauftragten Person scheidet aus.

(2) Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hat die Notarin oder der Notar einzelne Bestandteile von Akten und Verzeichnissen auch zur Prüfung außerhalb der Geschäftsstelle in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, Ausdrücke oder elektronische Aufzeichnungen des Urkunden- oder Verwahrungsverzeichnisses, auch hinsichtlich mehrerer Jahre, anzufordern, bleibt unberührt.

(3) Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde auf deren Anforderung unverzüglich folgende Dokumente zur Verfügung zu stellen:

1. eine Übersicht über Beteiligte im Urkundenverzeichnis des jeweils betroffenen Jahres;
2. eine Übersicht über Beteiligte im Verwahrungsverzeichnis des jeweils betroffenen Jahres.

Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörde, Ausdrücke oder elektronische Aufzeichnungen von Beteiligtenübersichten, auch hinsichtlich mehrerer Jahre, anzufordern, bleibt unberührt.

(4) Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde auf deren Anforderung im Einzelfall Auswertungen nach von der Aufsichtsbehörde näher benannten Kriterien zur Verfügung zu stellen, die von der Software des Urkundenverzeichnisses oder des Verwahrungsverzeichnisses erstellt werden können.

(5) Die Notarin oder der Notar hat der Aufsichtsbehörde auf deren Anforderung im Einzelfall eine Saldenbestätigung der kontenführenden Bank für Notaranderkonten zu einem bestimmten Stichtag

zur Verfügung zu stellen.

(6) Elektronische Aufzeichnungen sind in dem für die elektronische Urkundensammlung vorgeschriebenen Format und auf einem allgemein gebräuchlichen Datenträger oder sonst über einen besonders abgesicherten elektronischen Übermittlungsweg zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Gegenstand der regelmäßigen Prüfung

(1) Gegenstand der regelmäßigen Prüfung ist die ordnungsgemäße Erledigung der Amtsgeschäfte der Notarin oder des Notars. Überprüft wird die Übereinstimmung der Amtsführung mit den Amtspflichten aus den anwendbaren Vorschriften, insbesondere der Bundesnotarordnung, dem Beurkundungsgesetz, dem Geldwäschegesetz und der Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien, der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse, den Richtlinien der Notarkammer nach § 67 Absatz 2 BNotO, dieser Dienstordnung sowie anderer landesrechtlicher Regelungen. Die sachliche, personelle und organisatorische Unabhängigkeit der Notarin oder des Notars ist zu berücksichtigen.

(2) Überprüft werden insbesondere folgende Gegenstände:

1. Beanstandungen der letzten Prüfung;
2. Führung der Akten und Verzeichnisse (§ 35 BNotO) einschließlich der Aktenvernichtung;
3. Vorkehrungen zur Einhaltung der Mitwirkungsverbote (§ 28 BNotO; § 6);
4. Amtssiegel und Signaturkarte (§§ 33, 34 BNotO; §§ 2, 14);
5. Grundsatz der persönlichen Amtsausübung;
6. Verpflichtung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und von Dienstleisterinnen und Dienstleistern (§§ 26, 26a BNotO, § 4);
7. Beschäftigung juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 25 BNotO);
8. Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten;
9. Verwahrung von Geld;
10. Auftreten in der Öffentlichkeit und Werbung (§ 29 BNotO; § 3; Richtlinie der Notarkammer);
11. Fortbildung (§ 14 Absatz 6 BNotO);
12. Maßnahmen nach dem Datenschutzrecht;
13. Maßnahmen nach dem Geldwäscherecht;
14. Nebentätigkeiten und Gesellschaftsbeteiligungen der Notarin oder des Notars (§§ 8, 14 Absatz 5 BNotO);
15. gemeinsame Berufsausübung oder gemeinsame Geschäftsräume (§ 9 BNotO);
16. Bestehen einer Haftpflichtversicherung (§ 19a BNotO);
17. Anzeige von Vertretungen (§ 19 Absatz 5).

(3) Weiter werden in Form von Stichproben insbesondere folgende Gegenstände überprüft:

1. Beachtung von Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen (§§ 3, 6, 7 BeurkG);
2. Feststellung der Beteiligten (§ 10 BeurkG);
3. Feststellungen über die Geschäftsfähigkeit (§ 11 BeurkG);
4. Nachweise für die Vertretungsberechtigung (§ 12 BeurkG);
5. Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs oder Amtsbezirks (§§ 10a, 11 BNotO);
6. Beachtung des § 17 Absatz 2a BeurkG;
7. Beachtung der Makler- und Bauträgerverordnung;
8. Verwendung von Maklerklauseln;
9. Beachtung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB);
10. Vorlesen der Urkunde (§ 13 BeurkG);
11. Urkundenvollzug (§ 53 BeurkG);
12. Umgang mit bei der Notarin oder dem Notar verwahrten Erbverträgen (§ 351 FamFG; § 8);
13. Belehrungspflichten und Belehrungsvermerke;
14. Abwicklung von Treuhandaufträgen;
15. Mitteilungspflichten der Notarin oder des Notars an Gerichte und Behörden;
16. Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, redliches Verhalten, Vermeidung des Anscheins der Abhängigkeit oder Parteilichkeit (§ 14 Absatz 1 bis 3 BNotO);
17. Beachtung der Vermittlungs- und Gewährleistungsverbote (§ 14 Absatz 4 BNotO);
18. Einhaltung der Urkundsgewährungspflicht (§ 15 Absatz 1 Satz 1 BNotO);
19. Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht (§ 18 BNotO);
20. Enthaltung von der Amtsausübung während Vertretungen (§ 44 Absatz 1 Satz 2 BNotO);
21. berechtigtes Interesse beim Abruf von Grundbuchauszügen (§ 133a GBO).

(4) Soweit keine Prüfung durch eine Kasse erfolgt, werden Kostenberechnung und Kosteneinzug geprüft.

Abschnitt 7 Notariatsverwaltung und Notarvertretung

§ 19

Notariatsverwaltung und Notarvertretung

(1) Die Bestimmungen dieser Dienstordnung gelten mit Ausnahme des § 3 auch für Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter und mit Ausnahme der §§ 2 und 3 auch für Notarvertretungen.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 führen Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter das Amtssiegel (§ 2) mit der Umschrift „Notariatsverwalterin in ... (Ort)“ oder „Notariatsverwalter in ... (Ort)“. Notariatsverwalterinnen und Notariatsverwalter sollen ihrer Unterschrift einen sie kennzeichnenden Zusatz beifügen.

(3) Die weibliche Notarvertretung kann den die Notarvertretung kennzeichnenden Zusatz (§ 41 Absatz 1 Satz 2 BNotO) in der Form „Notarvertreterin“, die männliche Notarvertretung in der Form „Notarvertreter“ führen.

(4) Soweit der Nachweis der Stellung als Notarvertretung bei der Erstellung elektronischer Urkunden den Namen der vertretenen Notarin oder des vertretenen Notars, den Amtssitz oder das Land, in dem das Notaramt ausgeübt wird, nicht enthält, müssen die entsprechenden Angaben in die Urkunde aufgenommen werden. Der Nachweis der Stellung als Notarvertretung kann auch durch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der zuständigen Aufsichtsbehörde versehene Abschrift der Bestellungsurkunde oder eine elektronisch beglaubigte Abschrift der Bestellungsurkunde geführt werden. Im Fall des Satzes 2 ist die jeweilige Abschrift mit dem zu signierenden Dokument zu verbinden.

(5) Eine Notarin oder ein Notar, für die oder für den eine ständige Vertretung bestellt ist, hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts in vierteljährlichen Zusammenstellungen Anlass, Beginn und Beendigung der einzelnen Vertretungen anzuzeigen. In sonstigen Vertretungsfällen ist die vorzeitige Beendigung der Vertretung unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Die §§ 7 und 9 sind erstmals auf Übersichten über Urkunds- und Verwahrungsgeschäfte des Kalenderjahres 2022 anzuwenden. Für Übersichten über die Urkunds- und die Verwahrungsgeschäfte des Kalenderjahres 2021 gelten die §§ 24 und 25 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung fort.

(2) § 8 Satz 1 und 2 ist erst ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

(3) Für Verwahrungsmassen, die nach den vor dem 1. Januar 2022 geltenden Bestimmungen geführt werden (§ 76 Absatz 3 Satz 1 und 2 BeurkG), kann abweichend von § 9 eine eigenständige Übersicht über die Verwahrungsgeschäfte eingereicht werden, die sich nach § 25 Absatz 2 und 3 sowie dem Muster 8 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung richtet. Als maßgeblicher Zeitpunkt der dort aufzuführenden Beträge kann auch die Wertstellung zum 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres zugrunde gelegt werden, wenn dies in der Übersicht kenntlich gemacht ist.

Muster 1 (zu § 7)

An die/den
 Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts
 in _____

Übersicht über Urkundsgeschäfte

der Notarin/des Notars _____
 Amtsgerichtsbezirk _____
 Amtssitz _____

Im Kalenderjahr _____
 - in der Zeit vom _____ bis _____ - *)

	Zahl
1. Summe aller Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Urkundenverzeichnis.....	
Davon:	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen:	
aa) mit Anfertigung eines Urkundenentwurfs.....	
bb) ohne Anfertigung eines Urkundenentwurfs.....	
b) Verfügungen von Todes wegen.....	
c) Vermittlungen von Auseinandersetzungen **).....	
d) Sonstige Beurkundungen und Beschlüsse ***).....	
Davon:	
aa) Anträge auf Erteilung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses.....	
bb) In getrennter Urkunde beurkundete Auflassungserklärungen.....	
cc) Bescheinigungen der Notarin oder des Notars ****).....	
2. Wechsel- und Scheckproteste.....	
Zusammen	

Die Richtigkeit bescheinigt

_____, den _____
 _____ *****)

Notarin/Notar

*) Entfällt, falls die Notarin oder der Notar während des ganzen Kalenderjahres im Amt war.

**) Einschließlich der in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Beurkundungen und Beschlüsse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (§ 7 Absatz 1 Nummer 5 NotAktVV).

***) Einschließlich der in das Urkundenverzeichnis eingetragenen Vollstreckbarerklärungen nach der Zivilprozessordnung (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 NotAktVV).

****) Ist nur aufzunehmen, wenn die Landesjustizverwaltung dies bekanntgemacht hat (§ 7 Absatz 2 Nummer 9).

*****) Entfällt bei Ersetzung durch elektronische Form (§ 16 Absatz 3 Satz 2).

An die/den
Frau Präsidentin/Herrn Präsidenten des Landgerichts
in _____

Übersicht
über Verwahrungsgeschäfte der Notarin/des Notars
_____ in _____
nach dem Stand der Wertstellungen vom 31. 12. *) _____

(Seite 1)

	Betrag		Bemerkung/letzte Eintragung
I. Geldverwahrung			
1. Der sich aus den Kontoauszügen ergebende Gesamtbestand der verwahrten Geldbeträge	450,00	DKK	
	12.200,00	USD	
	42.050,00	EUR	
2. Der sich aus dem Verwahrungsverzeichnis ergebende Gesamtbestand der verwahrten Geldbeträge	450,00	DKK	
	12.200,00	USD	
	42.050,00	EUR	
3. Bestand nach einzelnen Massen gegliedert			
a) Amtstätigkeit: ..., Notarin/Notar in ... **)			
Massennummer 2022/16 (UVZ-Nr. 3750/2022)	1.050,00	EUR	Müller/Meier, Anderkonto: DE38702738492673829336 (Z-Bank eG in Meerwiese), Letzte Eintragung: 12.12.2022
Massennummer 2022/15 (UVZ-Nr. 1579/2022)	100,00	USD	Huber/Fischer, Anderkonto: DE49700104836729347398293364 (X-Bank GmbH in Weiherflur), Letzte Eintragung: 18.12.2022

(Seite 2)

Massennummer 2022/13 (UVZ-Nr. 1060/2022)	28.000,00	EUR	Schmidt GmbH/Schmitt AG, Anderkonto: DE33104102838567382933 (Sparkasse in Seefeld A.d.ö.R.), Letzte Eintragung: 23.12.2022
Massennummer 2022/11 (UVZ-Nr. 920/2022)	450,00	DKK	Bauer/Schröder, Anderkonto: DE94104102836553642840 (Sparkasse in Seefeld A.d.ö.R.), Letzte Eintragung: 21.11.2022
Massennummer 2022/2 (UVZ-Nr. 446/2022)	12.000,00	USD	Schneider KG/Weber, Anderkonto: DE72700104833456743837 (X-Bank GmbH in Weiherflur), Letzte Eintragung: 01.08.2022
b) Amtstätigkeit: ..., Notarin/Notar in ... **)			
Massennummer 2022/13 (UVZ-Nr. 142/2022)	13.000,00	EUR	Wagner/Becker, Anderkonto: DE85927189394729023040 (Sparkasse in Ozeanrasen A.d.ö.R.), Letzte Eintragung: 23.12.2022
Massennummer 2022/10 (UVZ-Nr. 135/2022)	100,00	USD	Hoffmann gGmbH/Schulz/Hartmann, Ander- konto: DE85700104837398293364 (X-Bank GmbH in Weiherflur), Letzte Eintragung: 02.01.2023
Summe in DKK:	450,00	DKK	
Summe in USD:	12.200,00	USD	
Summe in EUR:	42.050,00	EUR	

(Seite 3)

II. Sachverwahrung	Betrag		Bemerkung/letzte Eintragung
Bestand nach einzelnen Massen gegliedert			
a) Amtstätigkeit: ..., Notarin/Notar in ... **)			
Massennummer 2022/17 (UVZ-Nr. 433/2022)	10.000,00	USD	4 v.H. Pfandbriefe (F-Bank AG in Seefeld), Serie V, Nr. 201, 207 zu je 5.000,00 USD mit Zins- und Erneuerungsscheinen zu diesen Nummern, Letzte Eintragung: 05.05.2022
Massennummer 2022/4 (UVZ-Nr. 427/2022)	5.000,00	EUR	Goldbarren, 100 g gegossen, Feinheit 0,9999, Letzte Eintragung: 25.02.2022
Massennummer 2022/2	15.000,00	EUR	Armbanduhr, Marke „Luxus 2000“, Gold, Durchmesser des Ziffernblatts 4,3 cm, Letzte Eintragung: 13.01.2022
b) Amtstätigkeit: ..., Notarin/Notar in ... **)			
Massennummer 2022/7	2.346,85	EUR	Sparbuch Nummer 158438573945 (X-Bank KG in Tümpelaue), Letzte Eintragung: 23.12.2022
Summe in EUR:	22.346,85	EUR	
Summe in USD:	10.000,00	USD	

(Seite 4)

	Betrag		Bemerkung/letzte Eintragung
III. Zahlungsmittelverwahrung			
Bestand nach einzelnen Massen gegliedert			
Massennummer 2022/36 (UVZ-Nr. 3.225/2022),	14.293,38	EUR	Sparbuch Nummer 20391820934 (N-Kreditanstalt in Seefeld A.d.ö.R.) Letzte Eintragung: 28.11.2022
Massennummer 2022/34 (UVZ-Nr. 3.102/2022),	2.385,57	EUR	Scheck Nummer 2039812839403 (X-Bank GmbH in Weiherflur), Letzte Eintragung: 03.12.2022
Summe in EUR:	16.678,95	EUR	

Ich versichere hiermit, dass die vorstehende Übersicht vollständig und richtig ist und dass die aufgeführten Geldbeträge mit den Guthaben übereinstimmen, die in den Kontoauszügen oder elektronischen Umsatzmitteilungen der Kreditinstitute, in den Sparbüchern oder auf den Schecks angegeben sind.

_____, den _____
 _____^{***)}

Notarin/Notar

*) Ist im Fall des § 9 Absatz 5 durch den Tag der Erlangung der neuen Verwahrzuständigkeit zu ersetzen.

**) Die einzelnen Verwahrungsmassen sind nach Amtstätigkeiten zu untergliedern. Diese Untergliederung entfällt, sofern nur eine Amtstätigkeit betroffen ist.

***) Entfällt bei Ersetzung durch die elektronische Form (§ 16 Absatz 3 Satz 2)

II. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend wird bestimmt:

a) Zu § 2

Die Notarin und der Notar sowie die Notariatsverwalterin und der Notariatsverwalter führen das kleine Landessiegel (§ 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe k der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GV. NW. S. 140/SGV. NW. 113), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.11.2016 (GV. NW. S. 1036). In den Fällen des § 34 Satz 1 Nr. 1 BNotO wird nach Eingang einer entsprechenden Anzeige die Ungültigkeitserklärung durch Bekanntmachung im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veranlasst.

b) Zu § 3

Form und Ausführung des Amtsschildes richten sich nach § 8 der zu a) näher bezeichneten Verordnung über die Führung des Landeswappens.

c) Zu §§ 9, 10

Eine Vereinbarung, wonach der Notarin oder dem Notar ein bei der Verwahrung anfallender Zinsertrag zufallen soll, ist nicht zulässig.

d) Zu § 14

Soweit es vorgeschrieben oder üblich ist, Urkunden, Ausfertigungen usw. mit Garn oder Schnur zu heften, haben die Notarinnen und Notare diese in den Landesfarben Grün-Weiß-Rot zu verwenden. Die Urkunden, Ausfertigungen usw. sollen im oberen Drittel des Seitenrandes so geheftet werden, dass eine Beschädigung der Heftschnur beim Lochen und Abheften der Urkunden vermieden wird.

e) Zu §§ 17, 18

Bei der Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare ist zu beachten:

1.

Unbeschadet der örtlichen Prüfungspraxis soll die Geschäftsprüfung eines Notariats durch eine Richterin oder einen Richter und eine Kostenbeamtin/Bezirksrevisorin oder einen Kostenbeamten/Bezirksrevisor durchgeführt werden.

2.

Jede Prüferin und jeder Prüfer soll mehrere Notariate über einen längeren Zeitraum betreuen.

3.

Erstmalig Prüfende sind von erfahrenen Prüferinnen und Prüfern in die Prüfungsgeschäfte einzuweisen.

4.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte sollen jährlich einen Erfahrungsaustausch zwischen sämtlichen in Notariatsgeschäftsprüfungen tätigen Prüferinnen und Prüfern – gegebenenfalls unter Beteiligung der örtlichen Vertrauensnotarin oder des örtlichen Vertrauensnotars – herbeiführen.

5.

Bei den Geschäftsprüfungen sind sämtliche noch nicht vollständig abgeschlossene Verwahrungsgeschäfte zu überprüfen. Hinsichtlich der im Prüfungszeitraum abgeschlossenen Verwahrungsgeschäfte sind Stichproben durchzuführen.

6.

Bei den Geschäftsprüfungen ist ferner die Erfüllung der vorgeschriebenen Mitteilungspflichten und der Gebührenerhebungspflicht zu kontrollieren.

7.

Geschäftsprüfungen sind in der Regel anzukündigen. Dabei ist der Notarin oder dem Notar mitzuteilen, dass für sämtliche offenen Verwahrungsgeschäfte jeweils ein Bankauszug vorzulegen ist, der nicht älter als zehn Tage sein darf.

8.

Aus besonderem Anlass können auch unvermutete Geschäftsprüfungen durchgeführt werden. In diesem Fall hat das Notariat die vorbezeichneten Bankauszüge innerhalb kurzer Frist nachträglich

beizubringen.

9.

Bei Beschwerden über Notariate ist neben der anzufordernden Stellungnahme der Notarin oder des Notars der anlassgebende Vorgang anhand der Notariatsakten zu überprüfen.

III.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese AV tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für Notarinnen und Notare, AV d. JM vom 23. März 2001 - JMBl.NRW S.117 -, die zuletzt durch AV vom 21. Februar 2017 - JMBl.NRW S. 53 - geändert worden ist, außer Kraft.

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Land Nordrhein-Westfalen in Zivil- und Familiensachen

AV d. JM vom 21. Dezember 2021 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. S. 23 -

I.

Die AV d. JM vom 19. Juni 2019 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. S. 257 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 18. November 2021 (1510-IT.1/E-Akte nach ZPO und FamFG) - JMBl. NRW. S. 422, wird wie folgt geändert:

Die Tabellen in Nummer I werden wie folgt neu gefasst:

A. Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Gericht	Registerzeichen gem. Anlage I der Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	Spruchkörper	Stichtag
Oberlandesgericht Düsseldorf	AR, Sch, SchH, Kap, AktG, EK, MK, U, UH, W	11., 15., 17., 19. und 29. Zivilsenat	20.01.2020
		5., 6., 9. und 18. Zivilsenat	02.11.2021
		10., 13., 14. und 22. Zivilsenat	29.11.2021
		2., 4., 8. und 21. Zivilsenat	31.01.2022
		7., 12., 16. und 23. Zivilsenat	28.02.2022
		1., 20. und 24. Zivilsenat	28.03.2022
Landgericht Duisburg	AR, O, OH, S, SH, T	5., 7., 8., 10., 11. Zivilkammer; 2. und 5. Kammer für Handelssachen	28.09.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	07.12.2020
Landgericht Düsseldorf	AR, O, OH, S, SH, T	1., 7., 8., 10., 13., 19. (letzte ohne T-Verfahren) und 20. Zivilkammer	03.02.2020
		9., 11., 17., 18a, 18b, 18c Zivilkammer und sämtliche Kammern für Handelssachen	24.08.2020
		2a, 2b, 4a, 4b, 4c, 12., 14c, 14d, 14e Zivilkammer	26.10.2020

		3., 16., 27. (Entschädigungskammer), 30. (Kammer für Baulandsachen), 302a, 312. und 314c Zivilkammer	15.03.2021
		22. und 25. Zivilkammer (letztere ohne T-Verfahren)	15.04.2021
		6. und 15. Zivilkammer	17.05.2021
		Sämtliche Zivilkammern, Kammern für Handelssachen, Kammern der Güterichter, Kammer für Baulandsachen und Entschädigungskammer	14.06.2021
Landgericht Kleve	AR, O, OH, S, SH, T	3. Zivilkammer und 2. Kammer für Handelssachen	12.10.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	30.11.2020
Landgericht Krefeld	AR, O, OH, S, SH, T	1. und 2. Zivilkammer	01.11.2018
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	01.04.2019
Landgericht Mönchengladbach	AR, O, OH, S, SH, T	Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	07.09.2020
Landgericht Wuppertal	AR, O, OH, S, SH, T	3., 8. und 16. Zivilkammer und 1. und 3. Kammer für Handelssachen	26.10.2020
		1., 2. und 17. Zivilkammer und 2. Kammer für Handelssachen	16.11.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	07.12.2020
Amtsgericht Dinslaken	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	02.11.2021
Amtsgericht Duisburg	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abteilungen 501 bis 509	01.07.2019
		Sämtliche Zivilabteilungen	01.10.2020
	AR, IK	Abteilungen 601 bis 610	31.01.2022
Amtsgericht Düsseldorf	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abteilungen 12c, 22, 30, 33, 35, 36, 39, 41, 52 und 53	16.11.2020
		Abteilungen 11c, 18, 24, 25, 26, 29, 37, 38, 40, 43, 44, 45, 48 und 234	01.03.2021
		Abteilungen 14, 14c, 20, 21, 28, 34, 42, 51, 55, 58, 230, 235, 236, 290a, 290c	17.05.2021
		Sämtliche Zivilabteilungen	23.08.2021
	AR, III, X, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	24.01.2022
	AR, IV, VI	Sämtliche Nachlasssachen, bei denen der Erblasser erstmalig unter dem Registerzeichen „IV“ oder „VI“ registriert wird	26.04.2021
Amtsgericht Erkelenz	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
Amtsgericht Grevenbroich	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	02.11.2021

Amtsgericht Kempen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	12.10.2020
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	10.01.2022
	AR, M, MZ	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	10.01.2022
Amtsgericht Kleve	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	15.02.2021
Amtsgericht Krefeld	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	24.08.2020
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	26.04.2021
Amtsgericht Langenfeld	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.03.2022
Amtsgericht Mettmann	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.06.2021
Amtsgericht Moers	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	24.01.2022
Amtsgericht Mönchengladbach	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	26.04.2021
	AR, IK	Abteilungen 20, 32 und 46 Sämtliche Insolvenzabteilungen	01.11.2020 01.01.2021
Amtsgericht Mülheim an der Ruhr	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	24.01.2022
Amtsgericht Nettetal	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	28.09.2020
Amtsgericht Neuss	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	30.11.2020
Amtsgericht Oberhausen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	01.03.2021
	AR, M, MZ	Abteilungen 114 und 115	26.10.2020
Amtsgericht Remscheid	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	06.09.2021
Amtsgericht Rheinberg	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.06.2021
	AR, XIV, XVII	Abteilung 2	02.11.2020
Amtsgericht Solingen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	20.09.2021
Amtsgericht Velbert	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	15.03.2021
Amtsgericht Viersen	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	31.01.2022
Amtsgericht Wesel	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	07.03.2022
Amtsgericht Wuppertal	AR, C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	28.03.2022

B. Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

Gericht	Registerzeichen gem. Anlage I der Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	Spruchkörper	Stichtag
---------	--	--------------	----------

Oberlandesgericht Hamm	AR, U, UH, W, jeweils soweit die Verfahren bereits in 1. Instanz elektronisch geführt wurden.	6., 12., 14. und 20. Zivilsenat	01.09.2019
	AR, U, UH	29. Zivilsenat	
	AR, U, UH, W, jeweils soweit die Verfahren in erster Instanz elektronisch geführt wurden oder soweit es sich um Verfahren handelt, die aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Münster stammen und die unabhängig von der Rechtsgrundlage die Streitigkeiten über Ansprüche von Anlegern gegen Vermittler, Berater, Prospektverantwortliche, (Fonds-) Initiatoren, (Fonds-)Gründer, (Fonds-)Gesellschaften und (Fonds-) Gründungsgesellschaften, sowie gegen Mitglieder eines Organs solcher Gesellschaften oder sonstige Personen in organähnlicher Stellung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen oder anderen Rechten an oder aus Kapitalanlagemodellen zum Gegenstand haben.	34. Zivilsenat	
	MK	12., 20. und 34. Zivilsenat	
	AR, U, UH, W jeweils soweit die Verfahren bereits in 1. Instanz elektronisch geführt wurden oder soweit es sich um Verfahren handelt, die zuvor bei der 2. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund anhängig waren.	6. Zivilsenat	15.03.2020
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit /Staatsanwaltschaft	1., 7., und 30. Zivilsenat	03.05.2021	
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit /Staatsanwaltschaft	12., 14. und 29. Zivilsenat	01.07.2021	

Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit /Staatsanwaltschaft	4., 6., 32., und 34. Zivilsenat	04.10.2021
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit /Staatsanwaltschaft	8. und 18. Zivilsenat	02.11.2021
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit /Staatsanwaltschaft	20. und 26. Zivilsenat	22.11.2021
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit /Staatsanwaltschaft	13., 17., und 31. Zivilsenat	13.12.2021
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit /Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Beschwerdeverfahren in Registersachen des 27. Zivilsenats	27. und 28. Zivilsenat	10.01.2022
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit /Staatsanwaltschaft	2., 21. und 25. Zivilsenat	31.01.2022
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit /Staatsanwaltschaft	11., 16. und 22. Zivilsenat	14.02.2022
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit /Staatsanwaltschaft	3., 5. und 9. Zivilsenat	28.02.2022
Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit /Staatsanwaltschaft mit	10., 15. und 19. Zivilsenat	14.03.2022

	Ausnahme der Verfahren betreffend Anträge auf Einholung der Zustimmung gemäß § 33 Abs. 4 S. 5 PolG NRW und Beschwerde- und sonstige Verfahren in Grundbuchsachen des 15. Zivilsenats		
	Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit /Staatsanwaltschaft	24. und 33. Zivilsenat	28.03.2022
Landgericht Arnsberg	AR, O, OH, S, SH, T	Sämtliche Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Kammer für Baulandsachen	30.11.2020
Landgericht Bielefeld	AR, O, OH, S, SH, T	5. und 20. Zivilkammer	01.11.2018
		9., 21. und 22. Zivilkammer	15.02.2019
		6. und 8. Zivilkammer	01.06.2019
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	01.05.2020
Landgericht Bochum	AR, O, OH, S, SH, T	2., 4., 9., 10. (letztere ohne AR, O und OH-Verfahren) und 16. Zivilkammer	01.11.2018
		18. Zivilkammer	15.02.2019
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	01.03.2020
Landgericht Detmold	AR, O, OH, S, SH, T	2. und 3. Zivilkammer	01.11.2018
		4. Zivilkammer und 2. Kammer für Handelssachen	15.02.2019
		Sämtliche Zivilkammern, Kammern für Handelssachen und Kammer für Baulandsachen	01.06.2019
Landgericht Dortmund	AR, O, OH, S, SH, T	4., 5., 6., 7., 12., 15. und 25. Zivilkammer	31.05.2021
		8., 9., 11., 17. und 22. Zivilkammer und I., II., III., IV., V. und VI. Kammer für Handelssachen	06.09.2021
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	02.11.2021
Landgericht Essen	AR, O, OH, S, SH, T	2., 4., 6., 11., 13., 17., 18. und 19. Zivilkammer	07.09.2020
		1., 8., 12., 15., 16. und 20. Zivilkammer	30.11.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	15.02.2021
Landgericht Hagen	AR, O, OH, S, SH, T	3. (ohne T-Verfahren) und 7. Zivilkammer und 1., 2. und 3. Kammer für Handelssachen	01.11.2018

		4., 6., 9. und 10. Zivilkammer	15.02.2019
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	01.06.2019
Landgericht Münster	AR, O, OH, S, SH, T	1., 3., 6., 9. und 10. Zivilkammer	23.08.2021
		2., 12., 14., 15. und 16. Zivilkammer	20.09.2021
		4., 5., 8. und 11. Zivilkammer	04.10.2021
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	11.10.2021
Landgericht Paderborn	AR, O, OH, S, SH, T	1., 2., 5., 6. und 7. Zivilkammer	28.09.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	28.10.2020
Landgericht Siegen	AR, O, OH, S, SH, T	Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	07.09.2020
Amtsgericht Ahaus	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vorschriften der ZPO Anwendung finden)	Sämtliche Zivilabteilungen	09.11.2020
Amtsgericht Ahlen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	28.02.2022
Amtsgericht Arnsberg	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 42	26.10.2020
Amtsgericht Bad Oeynhausen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.03.2022
Amtsgericht Beckum	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	28.02.2022
Amtsgericht Bielefeld	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vorschriften der ZPO Anwendung finden)	Sämtliche Zivilabteilungen, ausgenommen Abt. 16	14.09.2020
		AR, F, FH	Abt. 343
Amtsgericht Bocholt	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	15.11.2021
Amtsgericht Bochum	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 40, 45, 63 und 66	17.08.2020
		Abt. 39, 42, 65, 67, 70 und 75	01.12.2020
		Sämtliche Zivilabteilungen	01.02.2021
	AR, I, IV, VI	Abt. 19b	15.04.2021
	AR, I, IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	01.11.2021
Amtsgericht Borken	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	15.11.2021
Amtsgericht Brilon	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.03.2022
Amtsgericht Bünde	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.03.2022
Amtsgericht Castrop-Rauxel	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.02.2022
Amtsgericht Coesfeld	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.12.2021
Amtsgericht Detmold	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.09.2020

Amtsgericht Dorsten	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	17.05.2021
Amtsgericht Dortmund	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 406, 415, 420, 422, 423 , 429 und 436	15.04.2021
		Abt. 408, 410, 416, 425, 426, 427, 430, 433, 511, 512, 513 und 514	21.06.2021
		Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
Amtsgericht Essen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 9, 14, 24 und 134	17.08.2020
		Abt. 11, 12, 17, 18, 22 und 25	12.10.2020
		Sämtliche Zivilabteilungen	09.11.2020
Amtsgericht Essen-Steele	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	05.07.2021
Amtsgericht Gelsenkirchen	AR, B (ohne ZEMA), C, H	Abt. 204, 205, 206, 210, 405 und 428	07.12.2020
		Sämtliche Zivilabteilungen	18.01.2021
Amtsgericht Gladbeck	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
Amtsgericht Gütersloh	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	04.10.2021
Amtsgericht Hagen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	24.08.2020
Amtsgericht Hamm	AR, AR-RAST, AR-G, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 37, 61 und 17	01.07.2019
		Abt. 60, 24 und 27	01.08.2019
		Abt. 16 und 19	01.09.2019
		Sämtliche Zivilabteilungen	01.10.2019
	AR, AR-RAST, M	Abt. 8	24.08.2020
		Abt. 7	01.12.2020
Amtsgericht Herford	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	25.10.2021
Amtsgericht Herne	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	15.11.2021
Amtsgericht Höxter	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	02.11.2021
Amtsgericht Ibbenbüren	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.12.2021
Amtsgericht Iserlohn	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	23.08.2021
Amtsgericht Kamen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	12.04.2021
Amtsgericht Lemgo	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
Amtsgericht Lippstadt	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	26.04.2021
Amtsgericht Lüdenscheid	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.02.2022
Amtsgericht Lünen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	26.10.2020
Amtsgericht Marl	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	31.05.2021
Amtsgericht Meschede	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	26.04.2021
Amtsgericht Minden	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vorschriften	Sämtliche Zivilabteilungen	30.11.2020

	der ZPO Anwendung finden)		
	M	Sämtliche Mobiliarvollstreckungsabteilungen	03.01.2022
Amtsgericht Münster	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.09.2020
Amtsgericht Olpe	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	14.02.2022
Amtsgericht Paderborn	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vorschriften der ZPO Anwendung finden)	Sämtliche Zivilabteilungen	09.11.2020
Amtsgericht Recklinghausen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 17, 51, 55 und 56	07.09.2020
		Sämtliche Zivilabteilungen	01.02.2021
	AR, XIV, XVII	Abt. 60, 61, 62, 63, 64, 65 und 66	16.11.2020
Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	21.06.2021
	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	24.01.2022
Amtsgericht Rheine	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	26.10.2020
Amtsgericht Soest	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	13.09.2021
Amtsgericht Schwelm	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	08.02.2021
Amtsgericht Schwerte	AR, B (ohne ZEMA), C, H, M, Pk,	Sämtliche Zivil- und Mobiliarvollstreckungsabteilungen	13.12.2021
Amtsgericht Siegen	AR, IK	Abt. 21	17.08.2020
	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.12.2020
Amtsgericht Steinfurt	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	30.11.2020
Amtsgericht Unna	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	09.11.2020
Amtsgericht Warendorf	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	06.09.2021
Amtsgericht Witten	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	10.05.2021

C. Bezirk des Oberlandesgerichts Köln

Gericht	Registerzeichen gem. Anlage I der Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit / Staatsanwaltschaft	Spruchkörper	Stichtag
Oberlandesgericht Köln	AR, U, UH, W, Wx, AktG	6., 8., 18. und 28. Zivilsenat	20.01.2020
	AR, U, UH, W	11. Zivilsenat	02.11.2020
		14. Zivilsenat	14.06.2021

		7., 15., 21., und 24. Zivilsenat	20.09.2021
		1., 20., 22., und 27. Zivilsenat	04.10.2021
		5., 9., 12. und 19. Zivilsenat	29.11.2021
		3., 4., 13. und 26 Zivilsenat	13.12.2021
	EK	7. Zivilsenat	01.11.2021
	Sch, SchH	19. Zivilsenat	01.12.2021
	Sämtliche Registerzeichen der Zivilverfahren gem. Ziff. I a) und II A c) der Anlage I zur Aktenordnung ordentliche Gerichtsbarkeit /Staatsanwaltschaft	Sämtliche Zivilsenate. Die Verfahren des 16. Zivilsenats sind von der Einführung der elektronischen Akte nicht umfasst, soweit es sich um Verfahren mit einer Geheimhaltungsstufe „VS-Vertraulich“ oder höher handelt.	14.02.2022
	UF, UFH, WF	14. Zivilsenat	14.06.2021
Landgericht Aachen	AR, O, OH, S, SH, T	1., 2., 3., 4., 5., und 6. Zivilkammer	24.08.2020
		7., 8. und 9. Zivilkammer	28.09.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	09.11.2020
Landgericht Bonn	AR, O, OH, S, SH, T	5. und 8. Zivilkammer	01.11.2018
		2. und 19. Zivilkammer	01.06.2019
		1. Kammer für Handelssachen	15.07.2019
		4., 6., 13., 17. und 20. Zivilkammer	15.01.2020
		1., 3., 7., 9., 10., 15., 18., 60. Zivilkammer, 2., 3. und 4. Kammer für Handelssachen	14.09.2020
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen	14.09.2020
Landgericht Köln	AR, O, OH, S, SH, T	5., 9., 13., 18., 21., 28. und 29. Zivilkammer	07.09.2020
		1., 6., 11., 19., 34., 36., 38., 39. und 40. Zivilkammer	07.12.2020
		4., 7., 10., 26., 27. und 32. Zivilkammer	29.03.2021
		3., 5., 7., 9., 10. und 11. Kammer für Handelssachen, Kammer für Baulandsachen, 2., 3., 12., 14., 20., 31., 33. und 35. Zivilkammer. Die Verfahren der 35. Zivilkammer sind von der Einführung der elektronischen Akte nicht umfasst, soweit es sich um	14.06.2021

		Verfahren mit einer Geheimhaltungsstufe „VS-Vertraulich“ oder höher handelt.	
		Sämtliche Zivilkammern und Kammern für Handelssachen sowie die Abteilung der Güterichter und die Kammer für Baulandsachen. Die Verfahren der 35. Zivilkammer sind von der Einführung der elektronischen Akte nicht umfasst, soweit es sich um Verfahren mit einer Geheimhaltungsstufe „VS-Vertraulich“ oder höher handelt.	06.09.2021
Amtsgericht Aachen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 108 und 123	15.03.2021
		Sämtliche Zivilabteilungen	23.08.2021
Amtsgericht Bonn	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 106, 114 und 115	01.07.2019
		Abt. 107, 116, 117, 201, 202, 203, 204, 205 und 206	03.02.2020
		Sämtliche Zivilabteilungen	07.09.2020
	IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	17.08.2020
Amtsgericht Bergheim	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29	23.08.2021
		Sämtliche Zivilabteilungen	29.11.2021
Amtsgericht Bergisch Gladbach	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 60, 61, 62, 63, 66, 68, 70	20.12.2021
Amtsgericht Brühl	AR, M	Abt. 44, 48 und 49	26.10.2020
	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	25.10.2021
Amtsgericht Düren	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	16.11.2020
Amtsgericht Eschweiler	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	30.11.2020
Amtsgericht Euskirchen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	21.06.2021
Amtsgericht Heinsberg	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	17.05.2021
Amtsgericht Jülich	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	04.10.2021
Amtsgericht Kerpen	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	29.11.2021
Amtsgericht Köln	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Abt. 117, 123, 125, 127, 128, 129, 134, 137, 138, 139, 140, 145, 146, 147, 150 und 161	21.04.2021
		Abt. 114, 116, 118, 122, 124, 126, 130, 131, 132, 135, 141, 144, 152, 153, 156, 157, 158, 160, 205, 206, 208, 211, 214, 217, 219, 220, 221, 222, 264 und 273	31.05.2021
		Abt. 120, 154, 155, 159, 162, 163, 209, 224, 226, 261, 262, 263, 265, 267, 268,	06.09.2021

		269, 270, 271, 272, 274, 275 und 276	
		Abt. 151, 201, 202, 203, 204, 210, 213, 215 und 227	25.10.2021
		Sämtliche Zivilabteilungen. Die Verfahren der Abt. 378 sind von der Einführung der elektronischen Akte nur umfasst, soweit es sich um Auslandszustellungssachen in Zivilsachen handelt.	29.11.2021
	IK	Sämtliche Insolvenzabteilungen	01.01.2022
Amtsgericht Königswinter	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	10.05.2021
Amtsgericht Leverkusen	AR, XIV, XVII	Sämtliche Betreuungsabteilungen	26.10.2020
	AR, F, FH	Sämtliche Familienabteilungen	17.05.2021
	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	07.03.2022
Amtsgericht Rheinbach	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	09.11.2020
Amtsgericht Schleiden	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk	Sämtliche Zivilabteilungen	29.03.2021
Amtsgericht Siegburg	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk,	Abt. 101, 103, 104, 109, 110, 111, 117, 118, 121, 122 und 128	28.09.2020
		Abt. 102, 106, 107, 108, 112, 119, 120, 124 und 125	09.11.2020
	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vorschriften der ZPO Anwendung finden)	Sämtliche Zivilabteilungen	30.11.2020
	IV, VI	Sämtliche Nachlassabteilungen	14.06.2021
Amtsgericht Waldbröl	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, Lw (soweit auf die Verfahren die Vorschriften der ZPO Anwendung finden)	Sämtliche Zivilabteilungen	12.10.2020
Amtsgericht Wermelskirchen	AR, C, H, Pk,	Sämtliche Zivilabteilungen	28.03.2022
Amtsgericht Wipperfürth	AR, B (ohne ZEMA), C, H, Pk, II	Sämtliche Zivilabteilungen	01.07.2019

II.

Diese AV tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

**Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren
und das Bußgeldverfahren
(RiStBV)**

**AV d. JM vom 20. Dezember 2021 (4208 - III. 7)
- JMBl. NRW S. 35 -**

I.

Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben nachstehende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren vereinbart:

1. Nr. 39 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ist der Täter nicht bekannt, hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines wichtigen Zeugen nicht ermittelt, so veranlasst der Staatsanwalt, soweit nicht ausschließlich ein Gericht dazu berufen ist, die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 131 bis 131c StPO und beantragt die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.“

2. Nr. 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziffer a) wird das Wort „Verkehrszentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Ziffer d) werden die Wörter „das Bundeskriminalblatt und“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird das Leerzeichen zwischen dem Wort „Anlage“ und der Angabe „B“ durch ein geschütztes Leerzeichen ersetzt.

3. Nr. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Leerzeichen zwischen der Angabe „§“ und der Angabe „131“ durch ein geschütztes Leerzeichen ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten ist gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Schengen-assozierten Staaten¹ und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls zu fahnden, es sei denn, dass eine entsprechende Fahndung unverhältnismäßig ist. Eine darüber hinausgehende Fahndung, insbesondere in der INTERPOL-Zone 2 (übriges Europa), ist zu prüfen (vgl. Nummer 4 Anlage F). Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszuscreiben (vgl. Anlage F); der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Erfolgt eine Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 1, ohne dass ein Haft- oder Unterbringungsbefehl vorliegt, ist § 131 Absatz 2 Satz 2 StPO zu beachten.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

¹ Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (Stand: 1. Januar 2022).

- (1) In Satz 1 werden die Leerzeichen nach der Angabe „§“ jeweils durch geschützte Leerzeichen ersetzt.
- (2) In Satz 2 wird die Angabe „nach Artikel 98 SDÜ“ gestrichen.
- e) In Absatz 6 wird die Paragraphenkette wie folgt geändert:
- „§ 116 Absatz 1 Satz 2“
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- „Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeführt. Liegen die Voraussetzungen vor, so kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Kontrolle erfolgen (vgl. Anlage F).“
4. Nr. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Paragraphenkette wie folgt geändert:
- „§ 131a Absatz 1, Absatz 3 bis 5, § 131b Absatz 2 und 3, § 131c StPO“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „nach Artikel 98 SDÜ“ gestrichen, das Leerzeichen nach der Angabe „Anlage“ wird durch ein geschütztes Leerzeichen ersetzt.
5. Nr. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Leerzeichen nach der Angabe „Nr.“ durch ein geschütztes Leerzeichen ersetzt, die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt, das danach folgende Leerzeichen wird durch ein geschütztes Leerzeichen ersetzt, ebenso wird das Leerzeichen nach der Angabe „Satz“ durch ein geschütztes Leerzeichen ersetzt.
- b) Absatz 2 wird um den folgenden Satz ergänzt:
- „Dies schließt die Ausschreibung der gesuchten Person im SIS nicht aus, um möglichen Reisebewegungen zuvorzukommen.“
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Alle in Absatz 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen, um möglichen Reisebewegungen zuvorzukommen. Befindet sich die gesuchte Person in einem der in Nr. 41 Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten in Haft und steht eine Haftentlassung nicht zeitnah bevor, soll ohne internationale Ausschreibung auf dem justiziellen Geschäftsweg ein gezieltes Auslieferungsersuchen gestellt oder ein Europäischer Haftbefehl übersandt werden. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen oder zu stellen.“
- d) In Absatz 5 wird das Leerzeichen nach der Angabe „Anlage“ durch ein geschütztes Leerzeichen ersetzt.
6. Anlage F wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
- (1) In der Überschrift werden die Worte „der Fahndung nach Personen“ gestrichen.

(2) Nach der Angabe „(SIS)“ wird folgende Fußnote eingesetzt:

„Rechtsgrundlagen der Fahndung im SIS sind der SIS II-Beschluss (Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation, ABl. L 205/63 vom 07.08.2007) und ab einem von der EU Kommission bis zum 28. Dezember 2021 zu bestimmenden Termin die SIS-VO (Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312/56 vom 07.12.2018).“

b) In Nummer 2 Ziffer c) wird das Wort „Registrierung“ durch das Wort „Kontrolle“ ersetzt.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„Soweit eine Fahndung nicht im gesamten Schengenraum oder über diesen hinaus erfolgen soll, wird international durch INTERPOL gefahndet. Die Fahndung kann auf Staaten oder Fahndungsräume (vgl. Vordruck Nr. 40a RiVAST) beschränkt werden. Bei der Entscheidung über die Fahndung sowie bei der Festlegung der INTERPOL-Zone, in der gefahndet werden soll, sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie Nr. 13 RiVAST zu beachten.“

d) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„Um internationale Fahndung ist unter Verwendung des Vordrucks Nr. 40a RiVAST und des Vordrucks für den Europäischen Haftbefehl (Vordruck Nr. 40 RiVAST) in deutscher Sprache sowie, falls in dem betreffenden Bundesland erforderlich, des Vordrucks KP 21/24 zu ersuchen. Das Ersuchen ist auf dem jeweils vorgesehenen Geschäftsweg über das Landeskriminalamt bzw. in Fällen, in denen Zollbehörden oder die Bundespolizei die nationale Fahndung veranlassen, über das Zollkriminalamt oder die jeweilige Bundespolizeidirektion an das Bundeskriminalamt zu richten. In Verfahren, die das Bundeskriminalamt selbst führt, ist das Ersuchen unmittelbar an das Bundeskriminalamt zu richten. Der Europäische Haftbefehl soll in elektronischer Form übermittelt werden, die es dem Nutzer ermöglicht, den Text elektronisch zu durchsuchen und einzelne Datenfelder zu selektieren und zu kopieren. Eine beglaubigte Mehrfertigung des nationalen Haft- oder Unterbringungsbefehls sowie Identifizierungsunterlagen, soweit erforderlich und nicht im Europäischen Haftbefehl enthalten, sind beizufügen (vgl. Nr. 41 Absatz 1 RiStBV). Identifizierungsmaterial ist grundsätzlich in INPOL bereitzustellen. In das Formular des Europäischen Haftbefehls ist eine verkürzte und auf das Wesentliche beschränkte Sachverhaltsdarstellung, welche jedoch jede Einzeltat unverwechselbar und rechtlich eindeutig subsumierbar beschreibt, aufzunehmen. Auf Anlagen soll nicht Bezug genommen werden.“

e) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„In dringenden Fällen übermittelt die verfahrensleitende Justizbehörde gleichzeitig mit der Einleitung der nationalen Fahndung das Ersuchen um internationale Fahndung unter begründeter Darlegung der besonderen Dringlichkeit unmittelbar dem Bundeskriminalamt und zugleich dem zuständigen Landeskriminalamt bzw. dem Zollkriminalamt oder der zuständigen Bundespolizeidirektion.“

f) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Einleitung der Fahndung ist im Vordruck Nr. 40a RiVAST der Fahndungsraum zu bezeichnen. Unter der Voraussetzung der Nr. 41 Absatz 2 RiStBV ist zumindest im Fahndungsraum I zu fahnden. Eine darüber hinausgehende Fahndung, insbesondere in INTERPOL-Zone 2, ist zu prüfen. Bei der Bestimmung des Fahndungsraums ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.“

- g) In Nummer 10 wird nach den Worten „des Lösungsgrundes“ der Klammerzusatz „(z.B. Festnahme, Auslieferung, Verjährung, Aussetzen des Ersuchens etc.)“ ergänzt.

- h) Die Überschrift des Abschnitt B wird wie folgt geändert:

(1) Das Komma nach dem Wort „EU-Staaten“ wird gestrichen.

(2) Die Angabe „Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (vgl. Nr. 41 Abs. 2 RiStBV)“ wird durch die Angabe „und den Schengen-assoziierten Staaten“ ersetzt.

- i) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„Bei den im Formular des Europäischen Haftbefehls (vgl. Vordruck Nr. 40 RiVAST) bezeichneten Deliktgruppen ist die beiderseitige Strafbarkeit nicht zu prüfen. Im Übrigen kann von der beiderseitigen Strafbarkeit ausgegangen werden, wenn keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen. Fehlt die beiderseitige Strafbarkeit in einem oder mehreren Staaten oder beabsichtigt die ausschreibende Behörde, in einem oder mehreren Staaten im Falle der Festnahme die Auslieferung nicht zu betreiben, so hat sie hierauf in ihrem Anschreiben nach Vordruck Nr. 40a RiVAST ausdrücklich hinzuweisen. Eine Ausschreibung im SIS ist auch bei fehlender beiderseitiger Strafbarkeit zulässig. In diesen Fällen werden die betroffenen Vertragsstaaten durch die SIRENE Deutschland parallel zur Einstellung ins SIS entsprechend unterrichtet, sodass diese Staaten von der Möglichkeit der Umwandlung in eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung Gebrauch machen können. Die Einleitung einer Fahndung im SIS kann in dringenden Fällen auch ohne Vorliegen eines nationalen Haftbefehls oder Europäischen Haftbefehls erfolgen. Gleichzeitig müssen der nationale und der Europäische Haftbefehl beantragt werden. Nach deren Erlass wird der Europäische Haftbefehl dem Bundeskriminalamt zugeleitet. Erfolgt die Zuleitung nicht binnen neun Stunden (wobei die Stunden zwischen Mitternacht und neun Uhr nicht zählen) nach Einleitung der Fahndung, ist die Fahndung zurückzunehmen.“

- j) In Nummer 12 wird die Angabe „bilateral Fahndungsersuchen“ durch die Angabe „bilaterale Ersuchen“ ersetzt.

- k) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„Die ausschreibende Behörde hat mindestens bei der alle drei Jahre erforderlichen Überprüfung, ob die nationale Fahndung zu verlängern ist, auch die SIS-Fahndung auf deren Aktualität zu überprüfen. Entsprechende Verfügungen um Verlängerung der bestehenden Ausschreibung sind noch vor Fristablauf an die für die Dateneingabe zuständige Stelle zu leiten; andernfalls erfolgt eine automatische Löschung. Besteht nur eine nationale Fahndung, so ist bei deren Überprüfung immer auch zu erwägen, ob zusätzlich eine SIS-Fahndung zu veranlassen ist. Zudem ist die Ausweitung auf die INTERPOL-Zone 2 (übriges Europa) zu prüfen.“

- l) In Nummer 14 werden die Angaben „internationale“ und „gemäß Artikel 98 SDÜ“ gestrichen, das Leerzeichen nach der Angabe „KP“ wird durch ein geschütztes Leerzeichen ersetzt, die Angabe „Polizeidienststelle“ wird durch die Angabe „Stelle“ ersetzt.

- m) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„Die ausschreibende Stelle unterrichtet bei Erledigung der Ausschreibung die für die Dateneingabe zuständige Stelle, andernfalls erfolgt die Löschung der Ausschreibung durch

Fristablauf. Die ausschreibende Stelle ist angehalten, die bestehenden Fahndungen regelmäßig auf Aktualität zu prüfen. Bei festgestellter ladungsfähiger Anschrift ist die Fahndung in der Regel zurückzunehmen.“

- n) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„Das Ersuchen um Fahndung zur Aufenthaltsermittlung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums an, soweit erforderlich, der Fahndungszone und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über die für die Dateneingabe zuständige Stelle an das Bundeskriminalamt zu richten.“

- o) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt über die für die Dateneingabe zuständige Stelle gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes (z. B. festgestellte ladungsfähige Anschrift, Verfahrensbeendigung) mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende Fahndung zu widerrufen ist.“

- p) Nummer 18 wird wie folgt gefasst:

„Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Stelle zwecks Weiterleitung an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Abschnitte A und B gelten entsprechend.“

- q) In der Überschrift zu Kapitel IV wird die Angabe „Registrierung“ durch die Angabe „Kontrolle“ ersetzt.

- r) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„Das Ersuchen um Fahndung im SIS zur verdeckten Kontrolle zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 an die für die Dateneingabe zuständige Stelle zu übersenden. Die Entscheidung für die Einleitung einer Fahndung zur verdeckten Kontrolle obliegt der zuständigen Justizbehörde und fällt nicht in die Anordnungscompetenz von § 163e StPO.“

- s) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „Eingabe“ wird durch das Wort „Dateneingabe“ ersetzt.

(2) Das Wort „Polizeidienststelle“ wird durch das Wort „Stelle“ ersetzt“.

- t) Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

„Das Ersuchen um internationale Fahndung zur polizeilichen Beobachtung in Staaten, die nicht am SIS angeschlossen sind, ist unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums und, soweit erforderlich, der Fahndungszone und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über die für die Dateneingabe zuständige Stelle an das Bundeskriminalamt zu richten.“

- u) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„Wird die nationale Fahndung zurückgenommen oder endet die nationale Fahndung durch Fristablauf, ist dem Bundeskriminalamt gemäß Nr. 6 RiVAST unverzüglich unter Angabe des Lösungsgrundes (z. B. Festnahme, Auslieferung, Verjährung, Aussetzen

des Ersuchens etc.) mitzuteilen, dass von dort aus die bestehende internationale Fahndung zu widerrufen ist.“

- v) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„Soll sowohl in den Staaten, die am SIS angeschlossen sind, als auch darüber hinaus eine internationale Fahndung durchgeführt werden, so ist dieses Ersuchen unter Verwendung des Vordrucks KP 21/24 sowie unter Benennung des Fahndungsraums und, soweit erforderlich, der Fahndungszonen und eines übermittlungsfähigen Sachverhalts über die für die Dateneingabe zuständige Stelle an das Bundeskriminalamt zu richten. Die Abschnitte A und B gelten entsprechend.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung von Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze und Regelpflichtbeitrag für das Jahr 2022

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in NRW)

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. November 2020 (JMBl. NW Nr. 1 vom 1. Januar 2021, S. 11) wird bekanntgemacht:

1. Im Jahr 2022 betragen - übereinstimmend mit der gesetzlichen Rentenversicherung -
 - a) der Beitragssatz (§ 30 Abs. 1) 18,6 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze,
 - b) die Beitragsbemessungsgrenze 7.050,00 EUR/Monat = 84.600,00 EUR/Jahr,
 - c) der Regelpflichtbeitrag als Produkt der vorgenannten Werte 1.311,30 EUR/Monat.
2. Für das Arbeitseinkommen selbständig tätiger Neumitglieder (§ 30 Abs. 5) beträgt der halbierte Beitragssatz 9,3 % und der halbierte Regelpflichtbeitrag 655,65 EUR/Monat.
3. Für Mitglieder mit einkommensbezogener Beitragspflicht, deren Arbeitseinkünfte (= Summe von Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit und Arbeitsentgelt für Angestelltentätigkeit) die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreichen, beträgt der Beitrag 18,6 % der Arbeitseinkünfte (§ 30 Abs. 2, 6 und 7) bzw. 9,3 % des Arbeitseinkommens für selbständig tätige Neumitglieder (§ 30 Abs. 5), mindestens jedoch stets 1/10 des Regelpflichtbeitrags (§ 30 Abs. 3).
4. Das beitragspflichtige Arbeitseinkommen wird bestimmt durch die einkommensteuerpflichtigen Arbeitseinkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Jahr 2020 (§ 30 Abs. 4 Nr. 1).
5. Der Beitrag im Zusammenhang mit Arbeitsentgelt wird bemessen
 - a) bei einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Höhe des an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichtenden Beitrags (§ 30 Abs. 6),

b) ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 30 Abs. 7.

6. Der Nachweis über die beitragspflichtigen Arbeitseinkünfte wird geführt, sofern nicht der Regelpflichtbeitrag voll bzw. (für das Arbeitseinkommen von selbständig tätigen Neumitgliedern gemäß § 30 Abs. 5) halb entrichtet wird,

a) über das beitragspflichtige Arbeitseinkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2020, § 30 Abs. 4, Nr. 4 a,

b) über das Arbeitsentgelt durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum, § 30 Abs. 4, Nr. 4 b.

Ist kein Arbeitseinkommen und/oder kein Arbeitsentgelt erzielt worden, so ist dies ebenfalls mitzuteilen und durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides (siehe 6. a)) nachweispflichtig.

7. Für Mitglieder mit einkommensunabhängiger Beitragspflicht (§ 43 und § 44) beträgt die jeweils festgesetzte Zehntelstufe in Bezug auf den Regelpflichtbeitrag:

1/10	131,13 EUR	8/10	1.049,04 EUR
2/10	262,26 EUR	9/10	1.180,17 EUR
3/10	393,39 EUR	10/10	1.311,30 EUR
4/10	524,52 EUR	11/10	1.442,43 EUR
5/10	655,65 EUR	12/10	1.573,56 EUR
6/10	786,78 EUR	13/10	1.704,69 EUR
7/10	917,91 EUR	14/10	1.835,82 EUR
		15/10	1.966,95 EUR

8. Die Beiträge sind Monatsbeiträge und zu entrichten bis zur Mitte des laufenden Monats (§ 33 Abs. 1).

9. Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist gemäß § 32 für das jeweils laufende Jahr möglich bis zur Obergrenze von 15/10 (= 1.966,95 EUR). Statt dieser allgemeinen Obergrenze gilt ab Alter 57 die persönliche Obergrenze gemäß § 32 Abs. 2.

10. Der Rentensteigerungsbetrag (§ 19 Abs. 2) für Rentenfälle nach dem 31.12.2021 ist wie im Vorjahr auf 89,10 EUR festgesetzt.



Dr. Hack
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Düsseldorf, den 2. Dezember 2021

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Leitenden Ministerialrätin (B 4)**: Oberstaatsanwältin Dr. Sandra Müller-Steinhauer.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter/in am LG**: Richter/in am LG Markus Schlosser u. Sonja Voßwinkel in Wuppertal; z. **Richter am LG**: Richter Robert Gerstberger in Wuppertal; z. **Sozialamtsrat**: Sozialamtmann Ludger Küppers in Kleve; z. **Sozialamtfrau**: Sozialoberinspektorin Ulrike Schnöring in Wuppertal; z. **Justizamtfrau**: Justizoberinspektorin Andrea Gertz in Duisburg; z. **Sozialoberinspektor**: Sozialinspektor André Heintz in Kleve, z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Lara Kaliske in Duisburg, z. **Justizhauptwachmeister**: Justizoberwachmeister Andreas Felker in Geldern.

Versetzt:

Richterin am AG Marcella Maria Busche aus Duisburg nach Dbg.-Ruhrort u. Richterin am AG Stella Völker aus Dbg.-Ruhrort nach Duisburg; Justizoberwachmeister Hassan Saouti vom AG Oberhausen u. Justizoberwachmeisterin Sabine Sondag vom LG Duisburg an das Ministerium der Justiz des Landes NRW.

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin Ulrike Raul-Schmitz in Krefeld, Justizamtsinspektorin Jutta Nosbüsch in Solingen, Justizhauptsekretärin Evelyn Lange in Wuppertal.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Lea Stalljohann.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberregierungsrat**: Regierungsrat Marc-Benjamin Strauer in Düsseldorf.

Ruhestand:

Regierungsdirektor Paul Winfried Henne in Düsseldorf und Oberamtsanwalt Bodo Fänger in Duisburg.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Nico Amelunxen aus Düsseldorf, Emre Arslan aus Oberhausen, Joscha Brischke aus Düsseldorf, Nikolas Brockow aus Düsseldorf, Heike Dehmer aus Düsseldorf, Marjel Dema aus Düsseldorf, Arno Dhein aus Düsseldorf, Stephan Dittrich aus Düsseldorf, Claire Driesch aus Krefeld, Dr. Marie Drießnack aus Düsseldorf, Joel-Fiete Feld aus Düsseldorf, Katharina Fenner aus Düsseldorf, Marius Fritz aus Düsseldorf, Dr. Volker Gärtner aus Kaarst, Phil Hamacher aus Wuppertal, Johanna Harnischmacher aus Düsseldorf, Dr. Daniel Higer aus Düsseldorf, Dr. Duy Tuong Huynh aus Düsseldorf, Özlem Iz aus Düsseldorf, Karim Kemper aus Duisburg, Thomas Kempkes aus Düsseldorf, Varinia Keßler aus Düsseldorf, Dr. Veronika Koch aus Düsseldorf, Dr. Christiane Viktoria Krumme aus Düsseldorf, Martin Labes aus Düsseldorf, Kira Laufs aus Düsseldorf, Isabella Liermann-Koch aus Düsseldorf, Parisa Parsa aus Düsseldorf, Lena Luisa Pfetzing aus Düsseldorf, Lisa Preylowski aus Essen, Dr. Maximilian Reidt aus Düsseldorf, Janis Rentrop aus Düsseldorf, Dr. Thomas Riemann aus Düsseldorf, Benita Schild aus Düsseldorf, Heike Schmitz aus

Düsseldorf, Camilla Schütz aus Düsseldorf, Laura Sternemann aus Düsseldorf, Tobias Ulbrich aus Erkrath, Gereon Walter aus Düsseldorf, Marc Nikolaus Wandt aus Wuppertal.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Rula Al Nahlaoui aus Düsseldorf, Dagmar Baum aus Velbert, Heike Dehmer aus Düsseldorf, Sina Rabea Engelmann aus Wuppertal, Aygül Gen-Ilgay aus Duisburg, Benedikt Hosse aus Düsseldorf, Melina Hüttemann aus Düsseldorf, Dr. Khanh Dang Ngo aus Mönchengladbach, Judith Pabelick, LL.M.Eur. aus Düsseldorf, Jenny Paschen, LL.M. aus Düsseldorf, Lisa Preylowski aus Essen, Stephan Querling aus Viersen, Luca Schmidt-Bleibtreu aus Düsseldorf, Dr. Jakob Rafael Soroko aus Solingen, Dr. Felix Stamer aus Düsseldorf, Georg Ulrich Steinmann aus Düsseldorf, Kirsten Ueberfeld aus Solingen, Pinar Yüce aus Düsseldorf, Gerd Zimutta aus Neuss, Laura Zvolenszki aus München.

Aufnahmen nach EuRAG / Aufnahmen gemäß § 206 BRAO:

Erika Aloia aus Düsseldorf.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Sang Eun Lee aus Düsseldorf, Julia Spieß aus Düsseldorf, Laura Zvolenszki aus München.

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt:

Carsten Beisheim aus Düsseldorf, Sven Eggers aus Kleve.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Antonia Meyerhoff aus Oelde, Carina Richters aus Köln, Dr. Daniel Roggenkemper aus Frankfurt/Main, Frank Steingröver aus Pulheim.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Justizamtsrätin/Justizamtsrat**: Justizamtsfrau/Justizamtsmann Karin Hufnagel u. Danyel Werner in Essen, Sylke Lange, Kirsten Loer, Cordula Röling u. Ralf Uwe Schelp in Hamm, z. **Justizamtsfrau**: Justizoberinspektorin Verena Sonntag u. Bettina Teuber in Arnsberg, Nicole Röleke in Marsberg, z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Theresa Sauerwald u. Jana Scholz in Arnsberg, Birgit Meyer in Delbrück, Niko Kersting, Saskia Resche u. Michelle Vertgewall in Hagen, Nadja Luhmann u. Jana Westermann in Hamm, Jennifer Henrici in Iserlohn u. Judith Wilczek in Lemgo; z. **Obergerichtsvollzieherin**: Gerichtsvollzieherin Jasmin Schauer in Menden; z. **Justizhauptwachtmeister/in**: Justizoberwachtmeister/in Claudia Krämer in Arnsberg, Andreas Hansen, Marco Herrmann u. Christoph Sterner in Essen, Michael Hanka u. Patrick Weise in Essen-Steele, Michael Horstschäfer in Soest, Björn Friedrich u. Stefan Weber in Werl.

Versetzt:

Richter am Landgericht Dr. Wilhelm Selzener aus Paderborn, Richter am Amtsgericht Wolfgang Kabisch aus Münster und Richter am Amtsgericht Stephan Schmidt aus Bochum jeweils in den Geschäftsbereich des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Ruhestand:

Richter am AG - als d. std. V. e. Dir. - Peter Hilgert in Bocholt; Justizamtsinspektorin Marion

Große-Ahlert in Dortmund, Barbara Ruhrs in Hagen, Gerlinde Wennemer in Rheine, Rosemarie Arning in Steinfurt und Justizhauptsekretär Reinhard Baumann in Paderborn.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin**: Staatsanwältin Alexandra Jauer in Essen, z. **Staatsanwalt als Gruppenleiter**: Staatsanwalt Carsten Nowak in Bielefeld, z. **Staatsanwältin**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe) Elisa Fähnrich in Essen u. Miriam Strunk in Hagen; z. **Oberregierungsrätin**: Justizrätin Iris Becker aus Arnsberg in Münster; z. **Justizhauptsekretär/in**: Justizobersekretär/in Sarah Maria Drewes u. Konrad Sicken in Paderborn; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizhauptwachtmeister Burkhard Rauße in Münster, Konstantin Mahn in Bielefeld.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Bestellt zur Anwaltsnotarin/zum Anwaltsnotar:

Rechtsanwältin/Rechtsanwälte Natascha Gaedke in Bielefeld, Christoph Schäffer in Vlotho, Timo Kielhorn in Neuenkirchen und Dr. Wolfgang Köhler in Lippstadt.

Erreichen der Altersgrenze:

Rechtsanwalt und Notar Gerhard Dahlhues in Gronau.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Präsidenten des OLG**: Präsident des LG Dr. Bernd Scheiff aus Düsseldorf; z. **Vors. Richter/in am LG**: Richter/in am LG Kathrin Alex u. Jennifer Otten in Köln u. Tillman Eisenberg in Bonn; z. **Richterin am LG**: Richterin Anna Jansen in Bonn; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Phaedra Delinda Betz in Köln u. Dr. Frederik Bockelmann in Bergisch Gladbach; z. **Justizrat**: Justizamtsrat Guido Weith b. d. OLG; z. **Justizamtsrätin/Justizamtsrat**: Justizamtfrau/Justizamtsmann Antje Henges, Barbara Jennrich u. Gerd Dederichs b. d. OLG, Angelika Groß in Köln, Katharina Hitz in Bergheim, Hermann-Josef Averbeck in Brühl, Gregor Schmitz in Wermelskirchen u. Brigitte Hartmann in Aachen; z. **Sozialamtsrätin**: Sozialamtfrau Marita Barthel in Köln; z. **Justizamt-frau/Justizamt-mann**: Justizoberinspektor/in Anke Busch, Fabian Fuhs, Carsten Scheel, Veronique Overhoff u. Robin Zander b. d. OLG Köln, Christina Beaujean, Rolf Höhnel u. Sonja Stieve in Aachen, Sabine Dornebusch, Tanja Kloock u. Sandra Pesch in Düren, Sabine Broll in Eschweiler u. Diana Scheidt in Monschau, Kirsten Dilgen, Michaela Haase, Jürgen Keßler u. Chris Middelman in Köln; z. **Sozialamt-frau**: Sozialoberinspektorin Kirsten Hentschel in Köln; z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Deborah Gaudian bei dem Oberlandesgericht, Julia Hermanns in Aachen, Saskia Krichel in Bergheim, Lea Rombach in Bonn, Marco Meisen in Düren u. Patrick Franke in Köln.

Ausgeschieden:

Justizinspektor Oliver Rey in Köln auf eigenen Antrag.

Ruhestand:

Richter am LG Georg Juffern in Köln, Richterin am AG – als ständige Vertreterin eines Direktors – Sibylle Mähr in Eschweiler.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Jasko Maslo.

Notarinnen/Notare

Ernennung zum Notar:

Notarassessor Dr. Peter Stelmaszczyk in Burscheid.

Entlassen aus dem Dienst:

Notar Dr. Alexander Michael in Wiehl, Notar a.D. Dr. Andreas Droste in Burscheid.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Oberstaatsanwältin/Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt als Gruppenleiter Simon Büchel in Bonn, Staatsanwältin/Staatsanwalt Sarah Hanner, Tanja Klie, Miriam Laroche, Sylvia Penkalla u. Dr. René Seppi in Köln, z. **Staatsanwältin/Staatsanwalt**: Staatsanwältin (Richterin auf Probe)/Staatsanwalt (Richter auf Probe) Lisa Bauer, Mats Kunkel u. Patrick Schäfer in Köln, z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Astrid Koenig in Köln, z. **Justizhauptsekretärin/Justizhauptsekretär**: Justizobersekretärin/Justizobersekretär Sandra Mallmes in Aachen, Kai-Uwe Liburg u. Stefan Scholl in Köln.

Ruhestand:

Justizamtfrau Brigitte Hübscher in Bonn.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessorin Annie Wachholtz.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Regierungsrat**: Regierungsamtsrat Jürgen Lojewski in Münster; z. **Regierungsamtsrätin**: Regierungsamtfrau Barbara Klaus in Düsseldorf.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am FG Herbert Dohmen in Köln.

LAG-Bezirk Düsseldorf

Ernannt:

z. **Richter am Bundesarbeitsgericht**: Direktor des Arbeitsgericht Solingen Dr. Anno Hamacher vom ArbG Solingen; z. **Richterin am ArbG**: Richterin Julia Vieg in Oberhausen.

LAG-Bezirk Hamm

Ernannt:

z. **Regierungsamtfrau**: Regierungsoberinspektorin Sarah Ladage in Hamm.

LAG-Bezirk Köln

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am LAG Dr. Ulrike von Ascheraden in Köln.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Regierungsdirektor**: Oberregierungsrat Dieter Strobel in Bielefeld-Brackwede; z. **Oberregierungsrätin/-rat**: Regierungsrätin/-rat Aleksey Lysikov in Bochum, Dr. Sarah Watts in Werl; z. **Regierungsrat**: Regierungsamtsrat Andreas Eder in Bielefeld-Senne; z. **Sozialamtsrätin**: Sozialamt-frau Eva Lehmann in Bochum; z. **Regierungsamtfrau**: Regierungsoberinspektorin Laura Damgaard in Aachen; z. **Sozialamt-frau**: Sozialoberinspektorin Lisa Schimweg in Bielefeld-Senne; z. **Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ)**: Justizvollzugsamtsinspektor Jörg Flören in Bielefeld-Senne, Marcial Varela Dominguez in Rheinbach; z. **Justizvollzugsamtsinspektor**: Justizvollzugshauptsekretär Stefan Rzepka in Bielefeld-Senne, Christopher Tibes in Heinsberg, Marco Elling in Kleve; z. **Justizvollzugshauptsekretär/in**: Justizvollzugsoberssekretär/in Nina Reintjes in Kleve, Hendrik Holthaus, Christoph Mehlich u. Katharina Nickolay in Schwerte; z. **Regierungsoberssekretärin**: Regierungssekretärin Nina Schaumburg in Remscheid.

Versetzt:

Leitende Regierungsdirektorin Beate Peters von der JVA Düsseldorf an die JVA Moers-Kapellen.

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Friedrich Waldmann in Herford, Regierungsdirektor Klaus Brenner in Aachen, Oberregierungsrat Heinz Herbert Droste in Herford, Justizvollzugsamtsinspektor Ulrich Bittrich u. Justizvollzugsamtsinspektorin Bettina Grundmann-Masur in Köln.

Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

Ernannt:

z. **Justizrätin**: Justizamtsrätin Andrea Theis; z. **Justizamtsrätin**: Justizamtsfrau Marion Jendretzky.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|--|
| 1 | Präsidentin o. Präsident des LG (R 6) in Düsseldorf |
| 1 | Vizepräsidentin o. Vizepräsident des OLG (R 4) in Hamm |
| 1 | Vors. RichterIn o. Vors. Richter am LG (R 2) in Düsseldorf |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Hagen |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. StA in Münster |
| 1 o. mehrere | RichterIn o. Richter am LG in Hagen |
| 1 o. mehrere | RichterIn o. Richter am LG Aachen
- für die planmäßige Anstellung von Richterinnen bzw. Richtern auf Probe aus dem Bezirk des Oberlandesgerichts Köln - |
| 1 | RichterIn o. Richter am VG in Arnsberg |
| 2 | RichterIn o. Richter am VG in Köln |
| 1 | RichterIn o. Richter am SG in Detmold
- für die planmäßige Anstellung einer RichterIn oder eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LSG NRW - |
| 1 | RichterIn o. Richter am SG in Duisburg
- für die planmäßige Anstellung einer RichterIn oder eines Richters auf Probe aus dem Bezirk des LSG NRW - |
| mehrere | Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Essen
- für die Ernennung im Eingangsamts von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm - |
| 1 | Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13 mit AZ nach Fußnote 8) b. d. StA Bielefeld |

1	Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13 mit AZ nach Fußnote 8) b. d. StA Bochum
1	Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13 mit AZ nach Fußnote 8) b. d. StA Dortmund
1	Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13) b. d. StA Bochum
1	Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13) b. d. StA Dortmund
1	Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13) b. d. StA Essen
1	Oberamtsanwältin o. Oberamtsanwalt (A 13) b. d. StA Münster
1	Justizrätin o. Justizrat (A 13 m. AZ) - Rechtspfleger/in mit überwiegenden Aufgaben als Koordinator/in in der Strafvollstreckung b. e. Staatsanwaltschaft und zusätzl. bezirk. Koordinierungsaufgaben - im Bezirk der GStA Hamm
1	Justizrätin o. Justizrat (A 13) - Rechtspfleger/in mit überwiegenden Aufgaben als Koordinator/in in der Strafvollstreckung b. e. Staatsanwaltschaft - im Bezirk der GStA Hamm
mehrere	Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in - b. d. StA Bielefeld
1	Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in - b. d. StA Bochum
1	Justizamtsrätin o. Justizamtsrat - Rechtspfleger/in - b. d. StA Münster
mehrere	Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - b. d. GStA Hamm
1	Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - b. d. StA Bielefeld
1	Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - b. d. StA Essen
mehrere	Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - b. d. StA Münster
1	Justizamtfrau o. Justizamtmann - Rechtspfleger/in o. Sachbearbeiter/in - b. d. StA Siegen
1	Justizoberinspektorin o. Justizoberinspektor - Rechtspfleger/in oder Sachbearbeiter/in - im Bezirk der GStA Hamm
mehrere	Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Bochum
mehrere	Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Schwerte
mehrere	Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. JVA Bochum

Leitung der JVA Hövelhof

Der vorgenannte, der Besoldungsgruppe A 15 LBesO A NRW zugeordnete Dienstposten bei der offenen Jugendstrafanstalt Hövelhof ist demnächst neu zu besetzen. Bewerben können sich Angehörige des Vollzugs- und Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. Das Anforderungsprofil kann bei dem Ministerium der Justiz erbeten werden.

Mitarbeiter/in im psychologischen Dienst b. d. JVA Köln

Bei der Justizvollzugsanstalt Köln sind zwei befristete Vollzeitstellen als Mitarbeiter/in im psychologischen Dienst (BesGr. A 13/EG 13 TV-L) zu besetzen. Die ab sofort zu besetzende Stelle ist bis zum 31.07.2022 befristet und die weitere vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 besetzbar. Die Stellenbeschreibung nebst Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Köln angefordert werden.

Sachgebietsleiterin / Sachgebietsleiter für Haushaltsangelegenheiten b. d. GStA Hamm

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm ist demnächst der o.a. Dienstposten zu besetzen. Die Funktion ist derzeit spitz der Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet. Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des Justizdienstes der Laufbahngruppe 2.1 aus dem Geschäftsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW übertragen ist.

Bewerbungen um Übertragung des Dienstpostens sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwältin in Hamm zu richten.

Geschäftsleitung b. d. AG Bocholt

Bei dem Amtsgericht Bocholt ist demnächst der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 zugeordnet.

Bewerben können sich alle Justizbeamtinnen und -beamten der Laufbahngruppe 2 aus dem Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 13 übertragen ist.

Rücknahme

Folgende Ausschreibung wird hiermit zurückgenommen:

- 1 Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ) - Kammerleitung - b. d. JVA Willich I
(JMBl. NRW Nr. 18 v. 15. September 2021)

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitender Ministerialrat Detlef Heinrich

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de